



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND GESUNDHEIT
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE UND FRAUEN

Nr. 3

München, 27. Februar 2009

22. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern		
21.01.2009	2021-I Gemeinde- und Landkreiswahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen; Meldungen für statistische Zwecke	55
16.01.2009	2038.3.2-I Änderung der Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst.	56
06.02.2009	215-I Richtlinie für die Verwendung des Funkmeldesystems im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz (FMS-Richtlinie).	59
23.12.2008	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm	70
05.01.2009	2330-I Änderung der Richtlinien für das Bayerische Zinsverbilligungsprogramm zur Förderung von Eigenwohnraum	70
21.01.2009	6410-I Grundstücke der staatlichen Straßenbauverwaltung (Besonderes Grundvermögen Straßen)	70
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit		
20.01.2009	2125.0-UG Aufhebung der Bekanntmachung zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht	72
20.01.2009	2129.2-UG Richtlinie für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zur Förderung von Umweltschutz- und Energieeinsparungsmaßnahmen (Bayerisches Umweltkreditprogramm) .	73
Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
27.01.2009	7815-L Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO)	76
13.01.2009	7900-L Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung .	86

	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
19.12.2008	2160-A Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe.	87
30.01.2009	2174-A Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern	88
30.01.2009	2174-A Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern . . .	88
II.	Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden	
	Bayerische Staatskanzlei	
14.01.2009	Löschung eines Exequaturs.	89
22.01.2009	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hussein Ali Abdullah Otaifah	89
22.01.2009	Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Ezio José Tullio Valfré Hernández.	89
	Bayerisches Staatsministerium des Innern	
20.01.2009	2023-I Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen	90
04.02.2009	Verwaltungsvereinfachung Ergebnisse des Vorschlagswesens 2008 Vollzug der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.	96
	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	
11.02.2009	Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) – Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8; Einbeziehung der Öffentlichkeit	98
	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	
02.12.2008	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung.	99
02.12.2008	2038-A Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung	100
III.	Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt	
IV.	Nichtamtliche Veröffentlichungen	
	Literaturhinweise	101

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

2021-I

Gemeinde- und Landkreiswahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen; Meldungen für statistische Zwecke

**Gemeinsame Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
und des Bayerischen Landesamts für
Statistik und Datenverarbeitung
vom 21. Januar 2009 Az.: IB1-1367.15-8**

Das Bayerische Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (im Folgenden: das Landesamt) erstellt im Anschluss an die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen ein Verzeichnis der ersten Bürgermeister, der Oberbürgermeister und der Landräte, das laufend aktualisiert wird (vgl. § 94 Abs. 2 GLKrWO). Um die Aktualität dieses Verzeichnisses auch nach Gemeinde- und Landkreiswahlen stattfinden, zu sichern und die Festsetzung des Wahltermins für diese Wahlen durch die Rechtsaufsichtsbehörde zu ermöglichen, erlassen das Bayerische Staatsministerium des Innern und das Landesamt folgende gemeinsame Bekanntmachung:

1. Endet das Beamtenverhältnis eines ersten Bürgermeisters oder eines Oberbürgermeisters vor Ablauf der regulären Amtszeit, teilen die Gemeinden von sich aus den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit unverzüglich, sobald das vorzeitige Ende der Amtszeit feststeht, der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, 80288 München, Telefax: 089 2119-501, mit.

Darüber hinaus wird um Mitteilung an das Bayerische Staatsministerium des Innern, 80524 München, Telefax: 089 2192-1-2620, gebeten.

Entsprechendes gilt für die Landkreise bei vorzeitigem Ende der Amtszeit des Landrats.

2. Finden Gemeinde- und Landkreiswahlen außerhalb der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen statt, übermitteln die Rechtsaufsichtsbehörden von sich aus eine Kopie der Verfügung, mit der der Wahltermin be-

stimmt wird, dem Landesamt und dem Staatsministerium des Innern.

Hierbei werden mitgeteilt:

- die Wahlart (Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats-, Kreistagswahl) und
- der Grund der Wahl (Neu-, Nachholungs-, Wiederholungs- oder Nachwahl – vgl. Nr. 85 GLKrWBek).

3. Das Landesamt fordert daraufhin die Gemeinde oder den Landkreis unter Übersendung eines Formblatts („Statistische Zusammenstellung“) auf, das Wahlergebnis unverzüglich nach dessen Feststellung dem Landesamt zu melden (Art. 56 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG) sowie vorab einen Musterstimmzettel zu übermitteln (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GLKrWO).
4. Die Gemeinde oder der Landkreis meldet möglichst am Tag nach der Wahl das vorläufige Wahlergebnis dem Landesamt (E-Mail: wahlen@bayern.de, Telefax: 089 2119-501 oder Telefon: 089 2119-643) mit näheren Angaben (Zahl der Stimmberechtigten und der Personen, die gewählt haben, der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie die Verteilung der Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge, bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen außerdem die Sitzverteilung) und übersendet dem Landesamt unverzüglich nach Feststellung des Ergebnisses durch den Wahlausschuss das ausgefüllte Formblatt (§ 94 Abs. 1 GLKrWO).
5. Von dem an das Landesamt zu übermittelnden Formblatt übersendet die Gemeinde oder der Landkreis jeweils eine Kopie an die Rechtsaufsichtsbehörde. Diese überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung und teilt dem Landesamt gegebenenfalls Änderungen des Wahlergebnisses mit, die sich im Wahlprüfungsverfahren ergeben.
6. Das Landesamt unterrichtet das Staatsministerium des Innern abschließend über das Ergebnis der Wahl und etwaige Änderungen.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 1997 (AllMBl S. 187) wird aufgehoben.

Schuster
Ministerialdirektor

Anding
Präsident

2038.3.2-I**Änderung der Ausführungsvorschriften
zur Zulassungs-, Ausbildungs- und
Prüfungsordnung für den mittleren
nichttechnischen Verwaltungsdienst****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 16. Januar 2009 Az.: IZ3-0605.5-2**

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2007 (AllMBl S. 71) wird im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht „Anlagen“ und im Zweiten Teil Nr. 3.1 Satz 1 werden die Nrn. „1.1 – 1.4“ durch die Nrn. „1.1 – 1.5“ ersetzt.

2. Im Zweiten Teil Nr. 6.1 Satz 3 werden die Worte „Landwirtschaft und Forsten“ durch die Worte „Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ und das Wort „Regierungen“ durch die Worte „Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Landwirtschaftsverwaltung und die Bayerische Forstschule für die Forstverwaltung“ ersetzt.
3. Im Dritten Teil „Anstellungsprüfung“ Satz 4 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
4. In der Anlage 1.1 werden nach dem Wort „Wissenschaftsverwaltung“ ein Komma und die Worte „Landwirtschaftsverwaltung, Forstverwaltung“ eingefügt.
5. Die bisherige Anlage 1.2 wird durch die aus der Anlage ersichtliche neue Anlage 1.2 ersetzt.
6. Die Anlage 1.5 wird aufgenommen.
7. Diese Bekanntmachung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Sie gilt erstmals für Anwärter ab dem Einstellungsjahr 2009.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Anlage 1.2

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Anwärter der Staatsbauverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September – Mitte November)</i>	10
Staatliches Hochbauamt/ Straßenbauamt	(Mitte November – Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar – Mitte März)</i>	8
Staatliches Hochbauamt/ Straßenbauamt/ Landratsamt	(Mitte März – Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni – Ende Juli)</i>	6
Landratsamt	(Ende Juli – Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September – Mitte November)	8
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November – Ende Dezember)</i>	6
Staatliches Hochbauamt/ Straßenbauamt	(Ende Dezember – Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April – Mitte Juni)</i>	9
Staatliches Hochbauamt/ Straßenbauamt	(Mitte Juni – Ausbildungsende)	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen
 Organisation
 Wirtschaftsführung/staatliches Haushaltsrecht
 Liegenschafts- und Objektverwaltung
 Elektronische Datenverarbeitung

Alternativausbildungsbereiche:

Baurecht
 Kommunale Angelegenheiten
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 Umweltrecht
 Sozialwesen
 Ausländerrecht

Anlage 1.5

Rahmenplan für die Ausbildungsabschnitte der berufspraktischen Ausbildung für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst

Anwärter der Landwirtschaftsverwaltung und der Forstverwaltung

Ausbildungsbehörde	Zeitraum	Wochen ca.
<i>Fachlehrgang I</i>	<i>(Mitte September – Mitte November)</i>	10
Amt für Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte November – Ende Januar)	9
<i>Fachlehrgang II</i>	<i>(Ende Januar – Mitte März)</i>	8
Landratsamt	(Mitte März – Mitte Juni)	12
<i>Fachlehrgang III</i>	<i>(Mitte Juni – Ende Juli)</i>	6
Amt für Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Ende Juli – Mitte September)	8
Regierung	(Mitte September – Mitte November)	8
<i>Fachlehrgang IV</i>	<i>(Mitte November – Ende Dezember)</i>	6
Landratsamt	(Ende Dezember – Anfang April)	13
<i>Fachlehrgang V</i>	<i>(Anfang April – Mitte Juni)</i>	9
Amt für Landwirtschaft und Forsten oder andere Behörde der Landwirtschafts- bzw. der Forstverwaltung	(Mitte Juni – Ausbildungsende) Arbeitsbereich, in dem der Einsatz nach Abschluss der Ausbildung vorgesehen ist	16

Pflichtausbildungsbereiche:

Personalwesen
 Finanzverwaltung/Haushalt
 Forstliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärter/Anwärterinnen der Forstverwaltung)
 Landwirtschaftliches Recht inkl. Förderung (nur Anwärter/Anwärterinnen der Landwirtschaftsverwaltung)
 Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Alternativausbildungsbereiche:

Kommunale Angelegenheiten
 Baurecht
 Organisation
 Umweltrecht, Bauleitplanung

215-I

**Richtlinie für die Verwendung des
Funkmeldesystems im Rettungsdienst,
Brand- und Katastrophenschutz
(FMS-Richtlinie)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 6. Februar 2009 Az.: ID2-0265.117-20**

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.	59
2.	FMS-Nachrichten von der Integrierten Leitstelle zum Fahrzeug.	59
3.	FMS-Nachrichten vom Fahrzeug zur Integrierten Leitstelle	60
4.	Verfahrensweisungen.	60
4.1	Fahrzeuanmeldung bei Dienstbeginn	60
4.2	Übernahme eines Einsatzes.	60
4.3	Am Einsatzort angekommen	60
4.4	Lagemeldung durch ein Einsatzmittel / Verbindungsaufnahme zur ILS	61
4.5	Nachforderung von Einsatzkräften / Einsatzmitteln	61
4.6	Einsatzmittel ist belegt mit Patient / Patientin zum Zielort	61
4.7	Einsatzmittel ist am Zielort angekommen	61
4.8	Einsatzmittel ist nach einem Einsatz am Transportziel oder der Einsatzstelle wieder frei	61
4.9	Mitteilungspflicht von Patientennamen für Einsatzmittel des Rettungsdienstes	62
4.10	Einsatzmittel außer Dienst stellen / Dienstende	62
4.11	Verlassen des eigenen Funkverkehrskreises	62
4.12	Anmelden im fremden Funkverkehrskreis oder Rückkunft im eigenen Funkverkehrskreis.	62
4.13	Statusmeldungen bei Sammeltransporten	62
4.13.1	Sammeltransport von einer Einsatzstelle zu einem gemeinsamen Zielort.	62
4.13.2	Sammeltransport von einer Einsatzstelle zu unterschiedlichen Zielorten.	63
4.13.3	Sammeltransport von unterschiedlichen Einsatzstellen zu unterschiedlichen Zielorten	63
4.13.4	Sammeltransport von unterschiedlichen Einsatzstellen zu einem Zielort	63
4.14	Fahrt zur Gebietsabsicherung / Wachbesetzung	63
4.15	(Dringender) Sprechwunsch mit hoher Priorität	64
4.16	Notruf	64
4.17	Besonderheiten bei Notarzteinsatzfahrzeugen	64
4.18	Einsatzabbruch	64
5.	Verwendung des FMS-Folgetelegramms.	64
6.	Inkrafttreten.	64

Anlage 1: FMS-Folgetelegramm Notfallrettung/Kranken-
transport

Anlage 2: Schlagworte Rettungsdienst – Abkürzung für
FMS

1. Einleitung

Mithilfe des Funkmeldesystems (FMS) der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) werden taktische Kurzinformationen zwischen Einsatzmitteln und der Integrierten Leitstelle (ILS) ausgetauscht. Zur Übertragung der digitalen Daten wird der Betriebskanal der jeweiligen BOS verwendet. Jedes Einsatzmittel verfügt dazu über eine eindeutige digitale Kennung, die stets zusammen mit der taktischen Information übertragen wird. Diese Kennung setzt sich aus der zugehörigen Organisation, dem Bundesland, einer Ortskennung sowie der Standortkennung, der Einsatzmittelart und der laufenden Nummer des jeweiligen Fahrzeugtyps zusammen. Daran schließt sich die taktische Information an.

Ein wesentlicher Vorteil bei der Verwendung des Funkmeldesystems liegt darin, dass Routinemeldungen schnell und automatisiert an die Integrierte Leitstelle übertragen und dort ausgewertet werden können. Eine typische Routinemeldung eines Einsatzmittels ist zum Beispiel die Meldung eines am Einsatzort eingetroffenen Einsatzmittels. Mit dem Funkmeldesystem werden der BOS-Funk und damit die Disponenten der Integrierten Leitstelle entlastet und der Sprechfunk für weitere Kommunikation frei gehalten.

Alle über das Funkmeldesystem abgesetzten Meldungen werden im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstellen mit Zeitstempel beweissicher dokumentiert. Die erfassten Statusmeldungen und Zeiten ermöglichen statistische Auswertungen und die Durchführung eines Qualitätsmanagements für den Rettungsdienst und die Feuerwehren in Bayern. Darüber hinaus werden die erfassten Daten in die Betrachtung einbezogen, ob die rettungsdienstliche Vorhaltung dem jeweils aktuellen Bedarf entspricht.

Es ist deshalb zwingend erforderlich, für die Verwendung des Funkmeldesystems einheitliche Regelungen für Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zu treffen und sicherzustellen, dass die Handhabung des Funkmeldesystems nach einem einheitlichen Verfahren erfolgt. Nur so ist gewährleistet, dass Auswertungen auf einer aussagekräftigen Datengrundlage durchgeführt werden können. Die Regelung basiert auf der Technischen Richtlinie Funkmeldesystem, die bundesweit Gültigkeit hat. Bereits landesweit eingeführte Festlegungen zur Anwendung des Funkmeldesystems haben – soweit möglich – in die vorliegende Richtlinie Eingang gefunden.

Die in der Richtlinie beschriebenen Verfahren sind von den Einsatzkräften der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – außer Polizei und Zoll – in Bayern einzuhalten.

2. FMS-Nachrichten von der Integrierten Leitstelle zum Fahrzeug

Die Integrierte Leitstelle kann Anweisungen und Rückmeldungen an die eingesetzten Einsatzmittel über das Funkmeldesystem übermitteln. Ob und in welchem Umfang eine Integrierte Leitstelle von den aufgeführten Statusmeldungen Gebrauch macht

oder die Meldungen über Sprechfunk übermittelt, stimmt der Betreiber der Integrierten Leitstelle mit den beteiligten Behörden und Organisationen ab.

Die von der Integrierten Leitstelle übertragenen Anweisungen und Rückmeldungen an die eingesetzten Einsatzmittel haben nachfolgend aufgeführte Bedeutung:

Kennung am FMS-Funkhörer des Einsatzmittels	Bedeutung für das Einsatzmittel
A	Notarzt ist alarmiert
C	Melden Sie sich für Einsatzauftrag
E	Einrücken / Einsatz abrechnen
F	Kommen Sie über Telefon
H	Fahren Sie Ihre Wache an
J	Sprechaufforderung
L	Geben Sie eine Lagemeldung
P	Nehmen Sie Ihre Pause
U	<i>nicht belegt</i>
c	Korrigieren Sie Ihren Status
d	Transportziel durchgeben
h	Zielort ist verständigt
o	Halten Sie Ihren Standort

3. FMS-Nachrichten vom Fahrzeug zur Integrierten Leitstelle

Verwendet ein Einsatzmittel das Funkmeldesystem zur Übermittlung einer taktischen Kurzinformation, haben die übertragenen Statusmeldungen nachfolgende Bedeutung:

Status	Bedeutung
1	Einsatzbereit über Funk
2	Einsatzbereit auf Wache / Gerätehaus
3	Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4	Ankunft Einsatzstelle
5	Sprechwunsch mit niedriger Priorität
6	Einsatzmittel / Einheit nicht dienstbereit
7	Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort
8	Einsatzmittel am Zielort angekommen
9	Sprechwunsch mit hoher Priorität
0	Notruf (nicht aktiv)

4. Verfahrensweisungen

4.1 Fahrzeuganmeldung bei Dienstbeginn

Einsatzmittel, die nicht in einer 24-Stunden-Vorhaltung stehen, müssen sich zu Dienstbeginn bei der Integrierten Leitstelle anmelden. Dies trifft in der Regel auf die Einsatzmittel des Rettungsdienstes zu (z. B. KTW, Verstärkungs-RTW). Folgende Prozedur ist anzuwenden:

Zur Aktivierung des Einsatzmittels im Einsatzleit-rechner ist der Integrierten Leitstelle der Status 1

zu senden. Die Integrierte Leitstelle quittiert den Empfang, im Funkhörer des Einsatzmittels wird der ausgewählte Status angezeigt. Zur Übermittlung der Dienstzeiten oder weiterer relevanter Informationen ist vom Einsatzmittel der Status 5 zu senden. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel teilt der Integrierten Leitstelle die Dienstzeiten mit. Sollte die Dienstanmeldung nicht direkt zu einem Einsatz führen, sendet das Einsatzmittel den Status 2 und verbleibt in der Wache.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
1		Anmelden im System: Einsatzbereit über Funk
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
2 oder 3		<ul style="list-style-type: none"> Falls die Dienstanmeldung nicht direkt zu einem Einsatz führt: Einsatzbereit auf Wache Falls die Dienstanmeldung direkt zu einem Einsatz führt: Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle

4.2 Übernahme eines Einsatzes

Wird ein Einsatzmittel alarmiert (z. B. zu einem Notfalleinsatz, technische Hilfeleistung, Krankentransport), ist von diesem unverzüglich Kontakt mit der Integrierten Leitstelle aufzunehmen. Hierzu ist vom Einsatzmittel der Status 5 an die Integrierte Leitstelle zu senden. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Die Integrierte Leitstelle übermittelt den Einsatzauftrag. Bei mündlicher Übermittlung ist der Einsatzauftrag vom Einsatzmittel zu wiederholen! Die vollständige Einsatzübernahme (Einsatzadresse, Einsatzstichwort, usw.) wird durch die Statusmeldung 3 gekennzeichnet.

Der Status 3 darf in jedem Fall erst dann gesendet werden, wenn das Einsatzmittel die Wache bzw. den Abrufplatz verlässt.

Der Status 5 kann bei der Verwendung von FMS-Folgetelegrammen entfallen.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle

4.3 Am Einsatzort angekommen

Ist ein Einsatzmittel an der von der Integrierten Leitstelle übermittelten Einsatzadresse angekommen, hat das Einsatzmittel dies gegenüber der Integrierten Leitstelle mit dem Status 4 zu bestätigen.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
4		Ankunft Einsatzstelle

4.4 Lagemeldung durch ein Einsatzmittel / Verbindungsaufnahme zur ILS

Will ein Einsatzmittel eine Lagemeldung an die Integrierte Leitstelle abgeben oder nach einer Alarmerung Verbindung mit der Integrierten Leitstelle aufnehmen, ist dies vom Einsatzmittel mit der Statusmeldung 5 anzuzeigen. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel gibt eine Lagemeldung ab oder übermittelt der Integrierten Leitstelle sein Anliegen.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel

4.5 Nachforderung von Einsatzkräften / Einsatzmitteln

Werden mehr Einsatzkräfte / Einsatzmittel benötigt, müssen diese bei der Integrierten Leitstelle angefordert werden. Der Sprechwunsch erfolgt durch Senden des Status 5 zur Integrierten Leitstelle. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel kann die zusätzlich erforderlichen Einsatzkräfte / Einsatzmittel bei der Integrierten Leitstelle anfordern.

Sofern das Einsatzmittel im Auftrag einer Kreiseinsatzzentrale nichtzeitkritische Einsatzaufträge bearbeitet, gehen Nachforderungen von weiteren Einsatzkräften / Einsatzmitteln an die Kreiseinsatzzentrale. Ausgenommen hiervon sind zeitkritische Ereignisse mit Personengefährdung. In diesen Fällen ist die Nachforderung immer an die Integrierte Leitstelle zu richten.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel

4.6 Einsatzmittel ist belegt mit Patient / Patientin zum Zielort

Mit der Aufnahme eines Patienten ist Status 7 zu senden.

Bei der Verwendung der Ortstasten-Funktion kann der geplante Zielort mittels eines zweistelligen Zifferncodes vom Einsatzmittel an die Integrierte Leitstelle übermittelt werden. Die Zifferncodes sind pro Funkkanal in der Integrierten Leitstelle individuell festgelegt.

Steht der Zielort bereits fest (z. B. im Krankentransport), ist eine Übermittlung über die Ortstasten-Funktion nicht erforderlich.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
ggf. Ortstaste		Auswahl Ortstasten-Funktion
7		Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort
xy (nur bei Ortstaste)		Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort xy

4.7 Einsatzmittel ist am Zielort angekommen

Mit der Ankunft am Zielort ist der Status 8 zu senden.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
8		Einsatzmittel am Zielort angekommen

4.8 Einsatzmittel ist nach einem Einsatz am Transportziel oder der Einsatzstelle wieder frei

Sobald ein Einsatz abgeschlossen und das Einsatzmittel einsatzbereit ist, meldet sich dieses mit Status 1.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
1		Einsatzbereit über Funk

Ist eine abschließende Rückmeldung oder ein Grund für das Außerdienststellen des Einsatzmittels an die Integrierte Leitstelle zu übermitteln, nimmt das Einsatzmittel mit Senden des Status 5 Kontakt zur Integrierten Leitstelle auf. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel.

Ist das Einsatzmittel nur bedingt einsatzbereit, weil z. B. Reinigungsmaßnahmen durchgeführt oder wichtige einsatzrelevante Geräte (z. B. Pressluftatmer) aufgerüstet werden müssen, vermerkt der Disponent in der Statusübersicht der Integrierten Leitstelle „bedingt einsatzbereit“.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
1		Einsatzbereit über Funk; ggf. setzt die ILS das Einsatzmittel auf „bedingt einsatzbereit“

Ist dagegen das Einsatzmittel nicht mehr einsatzbereit, ist der Status 6 zu senden. Dies kann bei einer erforderlichen Desinfektion des Einsatzmittels oder bei einer längeren Rüstzeit der Fall sein. Ist das Einsatzmittel einem Einsatz zugeordnet, wird es auch im Status 6 nicht von diesem Einsatz getrennt. Die Rüstzeiten und die Gesamteinsatzdauer können damit zuverlässig dokumentiert werden. Ist das Einsatzmittel wieder einsatzbereit, ist dies mit Status 2 der Integrierten Leitstelle anzuzeigen.

Sofern sich das Einsatzmittel nicht an seinem Heimatstandort befindet, ist stattdessen der Status 1 zu senden.

Wird das Einsatzmittel aus der Vorhaltung genommen, ist zuerst mit dem Status 2 der Einsatz zu beenden und mit Status 6 – wie in Nr. 4.10 beschrieben – das Fahrzeug außer Dienst zu stellen.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
6		Nur sofern das Fahrzeug aufgrund fehlender bzw. nicht einsatzbereiter Ausrüstung nicht einsatzbereit ist
2 oder ggf. 1		<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzbereit auf der Wache • Einsatzbereit über Funk

4.9 Mitteilungspflicht von Patientennamen für Einsatzmittel des Rettungsdienstes

Trifft ein Einsatzmittel des Rettungsdienstes einen oder mehrere Patienten bei einem Einsatz an, führt dann aber keinen Patiententransport durch, ist der Patientename der Integrierten Leitstelle mitzuteilen.

4.10 Einsatzmittel außer Dienst stellen / Dienstende

Ist ein Einsatzmittel außer Dienst zu stellen, sendet dieses den Status 5 an die Integrierte Leitstelle. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel informiert die Integrierte Leitstelle über den Grund der Außerdienststellung. Anschließend sendet das Einsatzmittel den Status 6.

Gründe für eine Außerdienststellung bzw. Herausnahme des Einsatzmittels aus der Vorhaltung können ein Werkstatttermin, ein Fahrzeugdefekt oder ein Verlassen des Ausrückebereichs (in der Regel bei Feuerwehren und Katastrophenschutz-einheiten) sein.

Geht das Einsatzmittel wieder in Dienst, ist wie bei der Dienstanmeldung unter Nr. 4.1 zu verfahren.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
6		Einsatzmittel / Einheit nicht dienstbereit

4.11 Verlassen des eigenen Funkverkehrskreises

Verlässt ein Einsatzmittel seinen eigenen Funkverkehrskreis, ist das Verlassen des Funkverkehrskreises der Integrierten Leitstelle mitzuteilen. Hierzu ist vom Einsatzmittel der Status 5 an die Integrierte Leitstelle zu senden. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Daraufhin teilt das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle das Verlassen des Funkverkehrskreises mit.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel

4.12 Anmelden im fremden Funkverkehrskreis oder Rückkunft im eigenen Funkverkehrskreis

Um sich in einem fremden Funkverkehrskreis anzumelden oder im eigenen Funkverkehrskreis zurückzumelden, ist der Status 5 zur Integrierten Leitstelle zu senden. Mit Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Das Einsatzmittel übermittelt den Status, wie beispielsweise „...mit Patient Richtung Krankenhaus XY“, „...ohne Patient Richtung Wache“ oder „...auf der Durchfahrt“. Nach der mündlichen Übermittlung des Status korrigiert das Einsatzmittel seinen Status über das FMS. So ist der Status 1 zu senden, wenn das Einsatzmittel einsatzbereit unterwegs ist, der Status 7 bei Transport eines Patienten und der Status 3 beim Einsatz zur Nachbarschafts- / Überlandhilfe.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
1 oder 3 oder 7		<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzbereit über Funk • Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle • Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort

4.13 Statusmeldungen bei Sammeltransporten

Wird ein Einsatzmittel mit zwei oder mehreren Patienten belegt, handelt es sich um einen sogenannten Sammeltransport. Beim Sammeltransport unterscheidet man verschiedene Varianten.

4.13.1 Sammeltransport von einer Einsatzstelle zu einem gemeinsamen Zielort

Die Integrierte Leitstelle erteilt dem Einsatzmittel den Auftrag zur Patientenbeförderung. Das Einsatzmittel bestätigt mit Status 3 die Einsatzübernahme für beide Patienten. Beim Eintreffen an der Einsatzstelle ist einmal der Status 4 zu übermitteln. Hat das Einsatzmittel beide Patienten aufgenommen und ist zum gemeinsamen Zielort unterwegs, sendet das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 7. Trifft das Einsatzmittel an seinem Zielort ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle den Status 8.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle
7		Einsatzmittel mit Patient unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort angekommen

4.13.2 Sammeltransport von einer Einsatzstelle zu unterschiedlichen Zielorten

Die Integrierte Leitstelle erteilt dem Einsatzmittel den Auftrag zur Patientenbeförderung, wobei zusätzlich die Reihenfolge der Zielorte der einzelnen Patienten angegeben wird. Das Einsatzmittel bestätigt mit Status 3 die Einsatzübernahme für beide Patienten. Beim Eintreffen an der Einsatzstelle ist einmal der Status 4 zu übermitteln. Hat das Einsatzmittel beide Patienten aufgenommen und ist zum ersten Zielort unterwegs, sendet das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 7. Trifft das Einsatzmittel an seinem ersten Zielort ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle den Status 8. Fährt das Einsatzmittel weiter zum zweiten Zielort, ist erneut der Status 7 zu senden. Damit ist für die Integrierte Leitstelle ersichtlich, dass das Einsatzmittel zum zweiten Zielort unterwegs ist. Trifft es dort ein, übermittelt das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 8.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle
7		Einsatzmittel mit Patient 1 und 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort 1 angekommen
7		Einsatzmittel mit Patient 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort 2 angekommen

Anmerkung: Die Reihenfolge der Zielorte wird von der Integrierten Leitstelle vorgegeben.

4.13.3 Sammeltransport von unterschiedlichen Einsatzstellen zu unterschiedlichen Zielorten

Die Integrierte Leitstelle erteilt dem Einsatzmittel den Auftrag zur Patientenbeförderung, wobei zusätzlich die Reihenfolge der Einsatzstellen und der Zielorte der einzelnen Patienten angegeben wird. Das Einsatzmittel bestätigt mit Status 3 die Einsatzübernahme für beide Patienten. Beim Eintreffen an der ersten Einsatzstelle ist der Status 4 zu übermitteln. Hat das Einsatzmittel den ersten Patienten aufgenommen und ist zur zweiten Einsatzstelle unterwegs, sendet das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 7. Trifft das Einsatzmittel an seiner zweiten Einsatzstelle ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle erneut den Status 4. Fährt das Einsatzmittel weiter zum ersten Zielort, ist der Status 7 zu senden. Trifft das Einsatzmittel an seinem ersten Zielort ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle den Status 8. Fährt das Einsatzmittel weiter zum zweiten Zielort, ist der Status 7 zu senden. Trifft es dort ein, übermittelt das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 8.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle 1
7		Einsatzmittel mit Patient 1 unterwegs zum Zielort
4		Ankunft Einsatzstelle 2
7		Einsatzmittel mit Patient 1 und 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort 1 angekommen
7		Einsatzmittel mit Patient 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort 2 angekommen

Anmerkung: Die Reihenfolge der Einsatzstellen und Zielorte wird von der Integrierten Leitstelle vorgegeben.

4.13.4 Sammeltransport von unterschiedlichen Einsatzstellen zu einem Zielort

Die Integrierte Leitstelle erteilt dem Einsatzmittel den Auftrag zur Patientenbeförderung, wobei zusätzlich die Reihenfolge der Einsatzstellen (einzelne Patienten) und der gemeinsame Zielort angegeben werden. Das Einsatzmittel bestätigt mit Status 3 die Einsatzübernahme für beide Patienten. Beim Eintreffen an der ersten Einsatzstelle ist der Status 4 zu übermitteln. Hat das Einsatzmittel den ersten Patienten aufgenommen und ist zur zweiten Einsatzstelle unterwegs, sendet das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 7. Trifft das Einsatzmittel an seiner zweiten Einsatzstelle ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle erneut den Status 4. Fährt das Einsatzmittel weiter zum Zielort, ist der Status 7 zu senden. Trifft das Einsatzmittel an seinem Zielort ein, übermittelt es der Integrierten Leitstelle den Status 8.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle 1
7		Einsatzmittel mit Patient 1 unterwegs zum Zielort
4		Ankunft Einsatzstelle 2
7		Einsatzmittel mit Patient 1 und 2 unterwegs zum Zielort
8		Einsatzmittel am Zielort angekommen

Anmerkung: Die Reihenfolge der Einsatzstellen wird von der Integrierten Leitstelle vorgegeben.

4.14 Fahrt zur Gebietsabsicherung / Wachbesetzung
Wird ein Einsatzmittel zur Gebietsabsicherung / Wachbesetzung alarmiert, ist von diesem der Status 5 an die Integrierte Leitstelle zu senden. Mit

Annahme des Sprechwunsches durch den Disponenten sendet das Einsatzleitsystem automatisch ein „J“ auf das Display des FMS-Funkhörers im Einsatzmittel. Die Integrierte Leitstelle übermittelt den Auftrag. Bei mündlicher Übermittlung ist der Einsatzauftrag vom Einsatzmittel zu wiederholen! Das Einsatzmittel bestätigt die vollständige Übernahme des Einsatzes mit dem Status 3. Trifft das Einsatzmittel an seinem Abrufplatz oder an der Wache ein, übermittelt das Einsatzmittel der Integrierten Leitstelle den Status 4. Handelt es sich um einen Abrufplatz, bei dem das Einsatzmittel über Funk erreichbar ist, sendet daraufhin das Einsatzmittel den Status 1. Handelt es sich um eine Wachbesetzung, sendet das Einsatzmittel den Status 2.

Das Einsatzmittel ist in diesem Fall trotz Status 3 während der Fahrt zum Abrufplatz weiter für Notfalleinsätze im Einsatzleitsystem disponierbar.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
5		Sprechwunsch mit niedriger Priorität
	J	Sprechaufforderung für Einsatzmittel
3		Einsatzauftrag übernommen / Fahrzeug unterwegs zur Einsatzstelle
4		Ankunft Einsatzstelle
1 oder 2		<ul style="list-style-type: none"> • Einsatzbereit über Funk • Einsatzbereit auf der Wache

4.15 (Dringender) Sprechwunsch mit hoher Priorität

Mit dem Status 9 wird der Integrierten Leitstelle ein Sprechwunsch mit hoher Priorität angezeigt.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
9		Sprechwunsch mit hoher Priorität

4.16 Notruf

Die Technische Richtlinie Funkmeldesystem sieht eine Notrufprozedur bei Betätigen der Statustaste 0 vor. Dabei wird beim auslösenden Funkgerät der Funkkanal aufgetastet und das Mikrophon im Handapparat für eine definierte Zeitdauer eingeschaltet. Dies kann bei missbräuchlicher oder versehentlicher Nutzung zu erheblichen Störungen im Funkverkehrskreis führen.

Die Notruffunktion ist daher in den FMS-Funkhörern der Einsatzmittel zu deaktivieren.

4.17 Besonderheiten bei Notarzteinsatzfahrzeugen

Das Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) übermittelt bei Einsätzen, bei denen der Notarzt den Patienten im

transportierenden Einsatzmittel begleitet, ebenfalls die Statusmeldungen 7 und 8.

4.18 Einsatzabbruch

Muss ein laufender Einsatz abgebrochen werden, kann dem Einsatzmittel der Status „E“ von der Integrierten Leitstelle gesendet werden. Zusätzlich teilt die Integrierte Leitstelle über Funk dem Einsatzmittel den Einsatzabbruch mit. Das Einsatzmittel hat den Einsatzabbruch zu quittieren.

Status		Bedeutung
Einsatzmittel	ILS	
	E	Einrücken / Einsatz abbrechen

5. Verwendung des FMS-Folgetelegramms

Mithilfe von FMS-Folgetelegrammen werden einsatzrelevante Daten schnell und sicher von der Integrierten Leitstelle zum Einsatzmittel gesendet. Ist in einem Rettungsdienstbereich das FMS-Folgetelegramm eingeführt, sind die einheitlichen Vorgaben in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Bekanntmachung einzuhalten.

Im Rettungsdienst unterscheidet sich das FMS-Folgetelegramm zwischen Notfalleinsatz und Krankentransport. Während beim Notfalleinsatz keine Auftragsnummer im Datentelegramm enthalten ist, werden für den Krankentransport alle erforderlichen Daten direkt übermittelt.

Aufgrund der begrenzten Zeichenfolge im FMS-Folgetelegramm müssen die Schlagworte im Rettungsdienst in verkürzter Form übertragen werden. Anlage 2 enthält die landesweit einheitliche Abkürzung der Schlagwörter im Rettungsdienst.

6. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. März in Kraft und ist ab der Inbetriebnahme der örtlich zuständigen Integrierten Leitstelle für alle im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Leitstelle eingesetzten Kräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben – außer Polizei und Zoll – anzuwenden.

Für die Bereiche, in denen die Integrierten Leitstellen bereits in Betrieb sind, müssen die Regelungen zur Verwendung des Funkmeldesystems im Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz spätestens drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung angewendet werden. Den Zeitpunkt der Umstellung legt der Betreiber der Integrierten Leitstelle im Benehmen mit den im Zuständigkeitsbereich tätigen Behörden und Organisationen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr fest.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

FMS-Folgetelegramm Notfallrettung

Einsatznummer	0 1 - R 1 2 3 4 5 / - - -
Objekt	1 A H B R K
Abteilung	2 S T 2 C h i r u r g i e
Straße	3 R i l k e s t r
Hausnummer, Postleitzahl	4 H N r 8 1 P L Z 9 3 0 5 5
Ortsteil – Ort	5 R e g e n s b u r g - R e g e n s

Einsatznummer	0 2 - R 1 2 3 4 5 / - - -
Stockwerk/ Sonderrechte J/N	1 E G / J
Patientennachname	2 M u s t e r m a n n
Patientenvorname	3 M a r t i n
Schlagwort	4 N F A b d o m e n
Zusatzinfo	5 K I N D 1 1 M

Pro Seite 6 Zeilen mit je 20 Zeichen, je Seite maximal 98 Zeichen!

FMS-Folgetelegramm Krankentransport

Einsatznummer	0 1 - R 1 2 3 4 5 / 1 2 3 4 5
Objekt	1 W o h n u n g
Abteilung	2
Straße	3 R i l k e s t r
Hausnummer, Postleitzahl	4 H N r 8 1 P L Z 9 3 0 5 5
Ortsteil – Ort	5 R e g e n s b u r g - R e g e n s

Zielort	0 2 - D r . H u b e r
Stockwerk	1 2 . O G
Patientennachname	2 M u s t e r m a n n
Patientenvorname	3 M a r t i n a
Schlagwort	4 K T P A m b u l a n z f a h r t
Zusatzinfo	5 A m b u l a n t

Pro Seite 6 Zeilen mit je 20 Zeichen, je Seite maximal 98 Zeichen!

Schlagworte Rettungsdienst – Abkürzung für FMS

Schlagwort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Abdomen (A1)	N	F		A	b	d	o	m	e	n									
Alkoholvergiftung	N	F		A	l	k	o	h	o	l	-	V	e	r	g	i	f	t	.
Apoplex (A1)	N	F		A	p	o	p	l	e	x									
Arbeitsunfall ohne Notarzt	N	F		A	r	b	e	i	t	s	u	n	f	a	l				
Atembeschwerden (A2)	N	F		A	t	e	m	b	e	s	c	h	w	e	r	d	e	n	
Diabetes ohne Notarzt	N	F		D	i	a	b	e	t	e	s								
Wehentätigkeit (A1)	N	F		E	n	t	b	i	n	d	u	n	g						
Erkrankt	N	F		E	r	k	r	a	n	k	t								
Fraktur (A4)	N	F		F	r	a	k	t	u	r									
Gyn.-Blutung (A1)	N	F		G	y	n	-	B	l	u	t	u	n	g					
Herzbeschwerden (A3)	N	F		H	e	r	z	b	e	s	c	h	w	e	r	d	e	n	
Hiebverletzung (A1)	N	F		H	i	e	b	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g		
Hilfeleistung zeitkritisch	N	F		H	i	l	f	e	l	e	i	s	t	u	n	g			
Intoxikation ohne Notarzt	N	F		I	n	t	o	x	i	k	a	t	i	o	n				
Kind erkrankt	N	F		K	I	N	D	e	r	k	r	a	n	k	t				
Kind Verbrennung < 8%	N	F		K	I	N	D	V	e	r	b	r	e	n	n	u	n	g	
Kind Verbrühung < 8%	N	F		K	I	N	D	V	e	r	b	r	u	e	h	u	n	g	
Kind Verätzung < 8%	N	F		K	I	N	D	V	e	r	a	e	t	z	u	n	g		
Kind verletzt	N	F		K	I	N	D	v	e	r	l	e	t	z	t				
Kollaps (A3)	N	F		K	o	l	l	a	p	s									
Kopfplatzwunde	N	F		K	o	p	l	a	w	u									
Nasenbluten unstillbar	N	F		N	a	s	e	n	b	l	u	t	e	n					
Rauchvergiftung	N	F		R	a	u	c	h	v	e	r	g	i	f	t	u	n	g	
Schlägerei ohne Notarzt	N	F		S	c	h	l	a	e	g	e	r	e	i					
Schulunfall ohne Notarzt	N	F		S	c	h	u	l	u	n	f	a	l						
Sonstiger Notfall ohne Notarzt	N	F		S	o	n	s	t	i	g	e	r							
Sportunfall ohne Notarzt	N	F		S	p	o	r	t	u	n	f	a	l						
Sturz	N	F		S	t	u	r	z											
Treppensturz ohne Notarzt	N	F		T	r	e	p	p	e	n	s	t	u	r	z				
VU nur Rettungsdienst ohne Notarzt	N	F		V	U	n	u	r	R	D									
Verbrennung < 10%	N	F		V	e	r	b	r	e	n	n	u	n	g					
Verätzung < 10%	N	F		V	e	r	a	e	t	z	u	n	g						
Verbrühung < 10%	N	F		V	e	r	b	r	u	e	h	u	n	g					
Verletzt	N	F		V	e	r	l	e	t	z	t								
Inkubator-Intensiv	N	F		I	n	k	u	b	a	t	o	r	T	r	a	n	s	p	
Neugeborenen-Holdienst (NND)	N	F		N	e	u	g	e	b	H	o	l	d	i	e	n	s	t	
Abdomen akut (Z4)	N	A		A	k	u	t	e	s	A	b	d	o	m	e	n			
Abstellung mit Notarzt	N	A		A	b	s	t	e	l	l	u	n	g						
Analgesie (Z4)	N	A		A	n	a	l	g	e	s	i	e							
Anaphylaxie mit Notarzt	N	A		A	n	a	p	h	y	l	a	x	i	e					
Angina Pectoris	N	A		A	n	g	i	n	a	P	e	c	t	o	r	i	s		
Apoplex akut (Z1)	N	A		A	p	o	p	l	e	x									
Arbeitsunfall mit Notarzt	N	A		A	r	b	e	i	t	s	u	n	f	a	l				
Arrhythmie (Z3)	N	A		A	r	r	h	y	t	h	m	i	e						
Asthmaanfall (Z2)	N	A		A	s	t	h	m	a	a	n	f	a	l					
Atemnot (Z2)	N	A		A	t	e	m	n	o	t									
Atemstillstand (Z2)	N	A		A	t	e	m	s	t	i	l	l	s	t	a	n	d		
Bewusstlos / Leblos (Z1)	N	A		B	e	w	u	s	s	t	l	o	s						
Blitzschlag	N	A		B	l	i	t	z	s	c	h	l	a	g					

Schlagwort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Diabetes mit Notarzt	N	A		D	i	a	b	e	t	e	s									
Entbindung akut (N8)	N	A		E	n	t	b	i	n	d	u	n	g							
Fraktur (Z4)	N	A		F	r	a	k	t	u	r										
Fremdkörperaspiration	N	A		A	s	p	i	r	a	t	i	o	n							
Geiselnahme	N	A		G	e	i	s	e	l	n	a	h	m	e						
Gyn.-Blutung akut (N8)	N	A		G	y	n	-	B	l	u	t	u	n	g						
Herzinfarkt	N	A		H	e	r	z	i	n	f	a	r	k	t						
Herzschrittmacherstörung	N	A		S	c	h	r	i	t	t	m	a	c	h	e	r	d	e	f	
Hiebverletzung (N7)	N	A		H	i	e	b	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g			
Inhalationstrauma (Z2)	N	A		I	n	h	a	l	a	t	i	o	n	s	t	r	a	u	m	
Intoxikation mit Notarzt	N	A		I	n	t	o	x	i	k	a	t	i	o	n					
Krampfanfall mit Notarzt	N	A		K	r	a	m	p	f	a	n	f	a	l						
Lungenödem (Z2)	N	A		L	u	n	g	e	n	o	e	d	e	m						
NA-Verlegung	N	A		V	e	r	l	e	g	u	n	g								
Polytrauma	N	A		P	o	l	y	t	r	a	u	m	a							
Radioaktive Kontamination	N	A		K	o	n	t	a	m	i	n	a	t	i	o	n				
Reanimation	N	A		R	e	a	n	i	m	a	t	i	o	n						
Schulunfall mit Notarzt	N	A		S	c	h	u	l	u	n	f	a	l							
Schussverletzung (N7)	N	A		S	c	h	u	s	s	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g	
Schädelhirntrauma akut (Z5)	N	A		S	H	T														
Schlägerei mit Notarzt	N	A		S	c	h	l	a	e	g	e	r	e	i						
Sonstiger Notfall mit Notarzt	N	A		S	o	n	s	t		N	o	t	f	a	l					
Sportunfall mit Notarzt	N	A		S	p	o	r	t	u	n	f	a	l							
Starke Blutung	N	A		S	t	a	r	k	e		B	l	u	t	u	n	g			
Stromunfall	N	A		S	t	r	o	m	u	n	f	a	l							
Stichverletzung (N7)	N	A		S	t	i	c	h	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g		
Sturz aus großer Höhe (N2)	N	A		S	t	u	r	z		>	3		M	e	t	e	r			
Suizidversuch (N6)	N	A		S	u	i	z	i	d	v	e	r	s	u	c	h				
Thoraxverletzung	N	A		T	h	o	r	a	x	v	e	r	l	e	t	z	u	n	g	
Thrombose mit Notarzt	N	A		T	h	r	o	m	b	o	s	e								
Treppensturz mit Notarzt	N	A		T	r	e	p	p	e	n	s	t	u	r	z					
Unfall (Mehrere Personen verletzt) (N1)	N	A		U	n	f	a	l		m	e	h	r	e	r	e				
Unfall mit Person eingeklemmt (N4)	N	A		E	i	n	g	e	k	l	e	m	m	t						
Unfall mit radioaktiven Stoffen	N	A		S	t	r	a	h	l	e	n	u	n	f	a	l				
VU Person eingeklemmt	N	A		V	U		E	i	n	g	e	k	l	e	m	m	t			
VU nur Rettungsdienst	N	A		V	U		n	u	r		R	D		m	i	t		N	A	
Verbrennung > 10% (N5)	N	A		V	e	r	b	r	e	n	n	u	n	g						
Verbrühung > 10% (N5)	N	A		V	e	r	b	r	u	e	h	u	n	g						
Verätzung > 10% (N5)	N	A		V	e	r	a	e	t	z	u	n	g							
Wirbelsäulenverletzung (Z5)	N	A		W	i	r	b	e	l	s	a	e	u	l	e	n	v	e	r	
Kind Atemnot (Z2)	N	A		K	I	N	D		A	t	e	m	n	o	t					
Kind Fieberkrampf	N	A		K	I	N	D		F	i	e	b	e	r	k	r	a	m	p	
Kind Fremdkörperaspiration	N	A		K	I	N	D		A	s	p	i	r	a	t	i	o	n		
Kind Intoxikation	N	A		K	I	N	D		I	n	t	o	x	i	k	a	t	i	o	
Kind Krampfanfall	N	A		K	I	N	D		K	r	a	m	p	f	a	n	f	a	l	
Kind Polytrauma	N	A		K	I	N	D		P	o	l	y	t	r	a	u	m	a		
Kind Unfall	N	A		K	I	N	D		U	n	f	a	l							
Kind Verbrennung > 8% (N5)	N	A		K	I	N	D		V	e	r	b	r	e	n	n	u	n	g	
Kind Verbrühung > 8% (N5)	N	A		K	I	N	D		V	e	r	b	r	u	e	h	u	n	g	
Kind Verätzung > 8% (N5)	N	A		K	I	N	D		V	e	r	a	e	t	z	u	n	g		
Kind bewusstlos / leblos (Z1)	N	A		K	I	N	D		B	e	w	u	s	s	t	l	o	s		
Kind eingeklemmt (N4)	N	A		K	I	N	D		E	i	n	g	e	k	l	e	m	m	t	
Kind erkrankt mit Notarzt	N	A		K	I	N	D		E	r	k	r	a	n	k	t				
Kind verletzt mit Notarzt	N	A		K	I	N	D		V	e	r	l	e	t	z	t				

Schlagwort	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	
Höhlenrettung	B	R		H	o	e	h	l	e	n	r	e	t	t	u	n	g			
Skiunfall	B	R		S	k	i	u	n	f	a	l									
Bergrettung	B	R		B	e	r	g	r	e	t	t	u	n	g						
Canyonrettung	B	R		C	a	n	y	o	n	r	e	t	t	u	n	g				
Lawineneinsatz	B	R		L	a	w	i	n	e	n	e	i	n	s	a	t	z			
Bergunfall – Totenbergung	B	R		T	o	t	e	n	b	e	r	g	u	n	g					
Rettungsdienst im Bergwachtbereich	B	R		R	D		i	m		B	e	r	g	w	a	c	h	t	b	
Person im Wasser	W	R	1		P	e	r	s	.	i	m		W	a	s	s	e	r		
Badeunfall	W	R	1		B	a	d	e	u	n	f	a	l							
Bootsunfall	W	R	1		B	o	o	t	s	u	n	f	a	l						
Person droht ins Wasser zu springen	W	R	1		P	e	r	s	.	d	r	o	h	t						
Mehrere Personen im Wasser	W	R	2		m	e	h	r	e	r	e		P	e	r	s	.			
Fahrzeug im Wasser	W	R	2		F	z	g	.	i	m		W	a	s	s	e	r			
Sinkendes Schiff	W	R	3		S	i	n	k	e	n	d	e	s		S	c	h	i	f	
eingestürzter Landungssteg	W	R	3		E	i	n	s	t	u	r	z		S	t	e	g			
Bus im Wasser	W	R	3		B	u	s		i	m		W	a	s	s	e	r			
Schienenfahrzeug im Wasser	W	R	3		Z	u	g		i	m		W	a	s	s	e	r			
Notwasserung Luftfahrzeug	W	R	3		N	o	t	w	a	s	s	e	r	u	n	g				
Bruch wasserbaulicher Anlage	W	R	3		B	r	u	c	h		W	a	s	s	e	r	b	a	u	
Deichbruch	W	R	3		D	e	i	c	h	b	r	u	c	h						
Person im Eis eingebrochen	E	I	S	1		P	e	r	s	.	i	m		E	i	s				
Mehrere Personen im Eis eingebrochen	E	I	S	2		m	e	h	r	e	r	e		P	e	r	s	.		
Taucher vermisst	W	R			T	a	u	c	h	e	r		v	e	r	m	i	s	s	t
Taucher in Not	W	R			T	a	u	c	h	e	r		i	n	N	o	t			
Betreuung größerer Anzahl von Personen	B	e	t	r	e	u	u	n	g											
Lagebeurteilung durch Führungskräfte Rettungsdienst	E	L	R	D		R	D	-	E	i	n	s	a	t	z	l	e	i	t	
Krisenintervention Einsatzkräfte (KIT)	K	I	T																	
Stressbearbeitung nach belastenden Einsätzen (SbE)	K	I	T																	
Psychosoziale Unterstützung (PSU)	K	I	T																	
Krisenintervention Betroffene (KIT)	K	I	T		B	e	t	r	o	f	f	e	n	e						
grenzüberschreitender Einsatz NEF	N	E	F		g	r	e	n	z	u	e	b	e	r	s	c	h	r	.	
Hilfeleistung – nicht zeitkritisch	K	T	P		H	i	l	f	e	l	e	i	s	t	u	n	g			
Transplantat / Organ Trp. (RD)	N	F		T	r	a	n	s	p	l	a	n	t	a	t					
Trp. von Blutkonserven	N	F		B	l	u	t	k	o	n	s	e	r	v	e					
Trp. von med. Gerät	N	F		T	r	p	m	e	d	G	e	r	a	e	t					
Lotsenfahrt durch RD-Fahrzeuge	N	F		L	o	t	s	e	n	f	a	h	r	t						
Sanitätseinsatzleitung	S	A	N	E	L															
Unterstützungsgruppe Sanitätseinsatzleitung	U	G		S	A	N	E	L												
Einsatzleitteam Bergwacht	E	L	B	W																
Einsatz im Bergwachtbereich	B	R		i	m		B	W		B	e	r	e	i	c	h				

2330-I**Änderung der Richtlinien für das
Bayerische Modernisierungsprogramm**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 23. Dezember 2008 Az.: IIC1-4753-008/08**

I.

Die in Nr. 16 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 2004 (AllMBl S. 664), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11. Juli 2008 (AllMBl S. 440), vorgesehene Geltungsdauer wird bis zum 30. Juni 2009 verlängert.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2330-I**Änderung der Richtlinien für das
Bayerische Zinsverbilligungsprogramm
zur Förderung von Eigenwohnraum**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 5. Januar 2009 Az.: IIC1-4764.6-002/08**

I.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Januar 2005 (AllMBl S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Januar 2008 (AllMBl S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 11.1 wird Satz 4 gestrichen.
2. In Nr. 11.1 werden nach Satz 3 folgende Sätze angefügt:

„Stellt die Bewilligungsstelle fest, dass die Förderungsvoraussetzungen vorbehaltlich der bankmäßigen Nachprüfung der Aufwands- und Ertragsberechnung oder Lastenberechnung vorliegen, so beteiligt sie die Bayerische Landesbodenkreditanstalt. Auf Grund der bankmäßigen Nachprüfung teilt diese der Bewilligungsstelle mit, ob Bedenken gegen die Bonität des Förderempfängers, die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme oder die Darlehenssicherung bestehen. Erteilt die Bewilligungsstelle den Bewilligungsbescheid, so leitet sie diesen an die Bayerische Landesbodenkreditanstalt zu dessen umgehender Versendung, zum Abschluss des Darlehensvertrags, zur Ausreichung der Fördermittel sowie zur Verwaltung und Sicherung der Darlehen weiter.“

3. Die Nr. 11.2 wird aufgehoben.

4. Die bisherige Nr. 11.3 wird Nr. 11.2.
5. In Nr. 13 wird die vorgesehene Geltungsdauer bis zum 31. Dezember 2010 verlängert.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

6410-I**Grundstücke der staatlichen
Straßenbauverwaltung
(Besonderes Grundvermögen Straßen)**

**Bekanntmachung
der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
vom 21. Januar 2009 Az.: IIB2-4040-001/06**

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

Inhaltsübersicht

1. Besonderes Grundvermögen Straßen
2. Beschaffung von Grundstücken aus Haushaltsmitteln
 - 2.1 Vertretungszuständigkeit
 - 2.2 Vorzeitiger Grunderwerb
3. Abgabe von staatseigenen Grundstücken innerhalb der Staatsverwaltung
4. Veräußerung von Grundstücken; Aufhebung von Dienstbarkeiten, Pfandfreigabe
 - 4.1 Rückenteignung
 - 4.2 Veräußerung von staatseigenen Grundstücken
 - 4.3 Sicherung von Nutzungsbeschränkungen
 - 4.4 Vertretungszuständigkeit
 - 4.5 Aufhebung von Dienstbarkeiten; Pfandfreigabe
5. Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung
6. Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken
 7. Teile von Grundstücken
 - 7.1 Vermessung bei der Grundstücksabgabe
 - 7.2 Verkauf/Tausch von Grundstücksteilen
8. Einnahmen aus der Verwertung staatseigener Grundstücke
9. Schlussbestimmungen

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und in Ergänzung zur Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen „Richtlinien für den Verkehr mit staatseigenen Grundstücken“ vom 21. April 2004 (FMBl S. 91) werden für das Besondere Grundvermögen Straßen auf der Grundlage von Art. 9a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1,

Abs. 2 Satz 5 Alt. und Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Haushaltsgesetz 2005/2006 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes von 15. Mai 2006 (GVBl S. 195) die folgenden, die VV zu Art. 64 BayHO ergänzenden Regelungen eingeführt. Für bundeseigene Grundstücke ergeht eine gesonderte Regelung.

1. Besonderes Grundvermögen Straßen

(zu VV Nr. 1.1)

Zum Besonderen Grundvermögen Straßen zählen:

- öffentliche Straßen nach Art. 1 BayStrWG in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen,
- Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutz- und Waldrecht,
- Grundstücke, die für Vorhaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern vorgesehen sind oder dabei als Ersatzland, auch in Flurbereinigungsverfahren, dienen können.

2. Beschaffung von Grundstücken aus Haushaltsmitteln

2.1 Vertretungszuständigkeit

Zum Erwerb von Grundstücken, zum Abschluss von Verträgen über die Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken Dritter und zum Abschluss von Mietverträgen oder ähnlichen schuldrechtlichen Verträgen sind ermächtigt:

- die Regierungen,
- die Autobahndirektionen,
- die Staatlichen Bauämter mit Straßenbauaufgaben.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Vertretung bei der Grundstückszuweisung oder sonstigen Rechtseinräumung in Flurbereinigungs-, Umlegungs- oder Enteignungsverfahren.

2.2 Vorzeitiger Grunderwerb

Für noch nicht veranschlagte Baumaßnahmen dürfen Grundstücke beschafft werden, wenn

- der Grundstückseigentümer einen Übernahmearspruch hat,
- eine Baumaßnahme innerhalb der nächsten drei Jahre begonnen werden soll und ein vorgeschriebener Vorentwurf genehmigt ist.

Beschaffungen für einen sonstigen Bedarf (z. B. später benötigte bebaute Grundstücke, Flächenzuteilungen durch einen Flurbereinigungsplan oder Einlageflächen für abzusehende Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG) bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern. Dazu sind Pläne und eine Wertermittlung vorzulegen.

3. Abgabe von staatseigenen Grundstücken innerhalb der Staatsverwaltung

(zu VV Nr. 6.5)

Die Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen ist für die unmittelbare Abgabe (ohne vorherige Zuführung an das Allgemeine Grundvermögen) zwischen der Straßenbauverwaltung, der Wasserwirtschaftsverwaltung, Grundstücken des Forstvermögens und den Nationalparks allgemein erteilt.

4. Veräußerung von Grundstücken; Aufhebung von Dienstbarkeiten, Pfandfreigabe

4.1 Rückenteignung

Die unter Nr. 2.1 genannten Dienststellen sind ermächtigt, zum Abwenden einer Rückenteignung Ansprüche durch Veräußerung an den früheren Eigentümer bzw. durch Aufhebung einer Dienstbarkeit zu erfüllen.

4.2 Veräußerung von staatseigenen Grundstücken

(zu VV Nr. 7)

Eine Veräußerung (statt einer Zuführung an das Allgemeine Grundvermögen) ist zulässig, wenn

- Grundstücke, die aus Haushaltsmitteln für eine bestimmte Baumaßnahme beschafft worden sind, für diese nicht benötigt werden und der Erlös von der Ausgabe abgesetzt werden darf,
- Grundstücke des Besonderen Grundvermögens Straßen entbehrlich werden, die andere Träger öffentlicher Aufgaben, ausnahmsweise auch sonstige Dritte, vordringlich benötigen, und der Erlös dem Grundstock zufließt; dazu gehören auch kleine Grundstücksflächen, für die nach Lage der Umstände nur ein bestimmter Erwerber in Betracht kommt.

Die grundbesitzverwaltende Dienststelle prüft, ob das Grundstück für Vorhaben im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern benötigt wird. Die Prüfung, ob ein Grundstück für den Staat entbehrlich ist, erfolgt durch die Immobilien Freistaat Bayern (VV Nr. 7.1). Von deren Beteiligung kann nur abgesehen werden, wenn ein Staatsbedarf nach Lage oder Beschaffenheit der Fläche offensichtlich auszuschließen ist bzw. das Grundstück bereits beim Erwerb für eine Veräußerung vorgesehen war (Tauschgrundstück).

Wenn eine öffentliche Ausschreibung stattfinden muss oder ein Wiederkaufsrecht zu vereinbaren ist, ist das Grundstück dem Allgemeinen Grundvermögen zuzuführen.

4.3 Sicherung von Nutzungsbeschränkungen

Nutzungsbeschränkungen sind grundsätzlich durch Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten zu sichern.

4.4 Vertretungszuständigkeit

(zu VV Nr. 4.2)

Zur Veräußerung von Grundstücken des Besonderen Grundvermögens Straßen sind die unter Nr. 2.1 genannten Dienststellen ermächtigt.

Die Zuständigkeit umfasst auch die Vertretung bei einem Verzicht auf Abfindung in Land gegen Geldentschädigung gemäß § 52 FlurbG.

Vor einer notariellen Beurkundung (Abgabe einer Verzichtserklärung) holen ein

- die Staatlichen Bauämter die Zustimmung der Regierung, wenn der Verkehrswert des zu veräußernden Grundstücks (der aufzugebenden Fläche in einem Flurbereinigungsgebiet) 100.000 € übersteigt,
- die Regierungen/Autobahndirektionen die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, wenn dieser Verkehrswert 500.000 € übersteigt.

Dazu sind der Lageplan und die Wertermittlung sowie der Vertrags-(Verzichtserklärungs-)Entwurf vorzulegen; die Zulässigkeit einer Veräußerung ist zu begründen.

Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit durch einen Tauschvertrag eine enteignungsrechtliche Verpflichtung zur Entschädigung in Land erfüllt werden soll.

4.5 Aufhebung von Dienstbarkeiten; Pfandfreigabe

Zur

- Aufhebung entbehrlicher Rechte an Grundstücken Dritter gegen angemessenes Entgelt,
- Abgabe von Pfandfreigabeerklärungen, wenn dadurch der Bestand der Rechte nicht beeinträchtigt wird,

sind die unter Nr. 2.1 genannten Dienststellen im Rahmen ihrer Vertretungszuständigkeit ermächtigt.

Vor einer Aufhebung holen ein

- die Staatlichen Bauämter die Zustimmung der Regierung, wenn der wertgerechte Ablösungsbetrag 20.000 € übersteigt,
- die Regierungen/Autobahndirektionen die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, wenn dieser Ablösungsbetrag 100.000 € übersteigt.

5. Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Staatsverwaltung

(zu VV Nrn. 9.1 und 9.2)

Soweit die Verwendung besonderer Vertragsmuster nicht vorgeschrieben ist, sind die Verträge, abgesehen von den nötigen Änderungs- und Kündigungsklauseln zum Wahren des Gemeingebrauchs oder der Verwaltungszwecke, in der Regel für keinen längeren Zeitraum als fünf Jahre abzuschließen; in längerfristige Verträge ist eine Klausel aufzunehmen, die eine Anpassung des Entgelts nach Ablauf von regelmäßig drei, keinesfalls jedoch mehr als zehn Jahren vorsieht.

6. Bestellung von dinglichen Rechten an Grundstücken

(zu VV Nrn. 8.3 und 8.5)

Die Bestellung von Dienstbarkeiten zu Gunsten der Träger von Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen kommt nur an solchen Grundstücken des Besonderen Grundvermögens Straßen in Betracht, die als Ersatzland vorgesehen sind. Zur Bestellung sind die unter Nr. 2.1 genannten Dienststellen ermächtigt. Die Zustimmungserfordernisse unter Nr. 4.5 gelten entsprechend; sie richten sich nach der Höhe der durch die Belastung des Grundstücks eintretenden Minderung seines Verkehrswerts.

7. Teile von Grundstücken

(zu VV Nr. 4.2.4)

7.1 Vermessung bei der Grundstücksabgabe

Bei der Abgabe von Grundstücksteilen innerhalb der Verwaltung (VV Nr. 6) veranlasst die übernehmende Dienststelle eine etwa erforderliche Vermessung; sie trägt die Vermessungskosten.

7.2 Verkauf/Tausch von Grundstücksteilen

Vor Vertragsschluss muss die Flächengröße mit der nötigen Genauigkeit, die größere Abweichungen ausschließt, ermittelt werden. In dem Vertrag ist eine angemessene Zahlungsfrist zur Fälligkeit einer Ausgleichszahlung nach Bekanntgabe des Vermessungsergebnisses zu vereinbaren. Der Ausgleichsbetrag ist unter Einhaltung der im Vertrag vereinbarten Zahlungsfrist nach Abschluss der Messungsanerkennung und Auflassung einzufordern bzw. auszuführen.

8. Einnahmen aus der Verwertung staatseigener Grundstücke

Erlöse aus der Verwertung eines Grundstücks, das aus Haushaltsmitteln für eine bestimmte Baumaßnahme beschafft worden ist und für diese nicht benötigt wird, dürfen durch Absetzen von der Ausgabe vereinnahmt werden.

Alle übrigen Einnahmen (ausgenommen Nutzungsentgelte) fließen dem Grundstock „Allgemeine Landesverwaltung“ zu.

9. Schlussbestimmungen

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Josef Poxleitner
Ministerialdirektor

2125.0-UG

Aufhebung der Bekanntmachung zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

vom 20. Januar 2009 Az.: 42d-G8903.0-2008/1-12

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 11. Februar 1999 (AllMBl S. 148), geändert durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 14. November 2006 (AllMBl S. 432), wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 27. Februar 2009 in Kraft.

Karolina Gernbauer
Ministerialdirektorin

2129.2-UG

**Richtlinie für Darlehen
an mittelständische Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft
zur Förderung von Umweltschutz- und
Energieeinsparungsmaßnahmen
(Bayerisches Umweltkreditprogramm)**

**Gemeinsame Bekanntmachung
der Bayerischen Staatsministerien
für Umwelt und Gesundheit und
für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 20. Januar 2009 Az.: Z3c-0730.7-2008/143-7 und
VI/2-6294/1007/1**

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs
 1. Zweck der Förderung
 2. Gegenstand der Darlehensgewährung
 3. Darlehensempfänger
 4. Darlehensvoraussetzungen
 5. Art und Umfang der Förderung
 6. Konditionenfestlegung
 7. Absicherung
 8. Kumulierung
- II. Darlehensverfahren
 9. Antrag
 10. Bewilligung und Verwendungsnachweis
- III. Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung
 11. Darlehensvoraussetzungen und Darlehensverfahren
- IV. Schlussvorschriften
 12. Hinweise
 13. Einvernehmen
 14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Freistaat Bayern fördert Maßnahmen des Umweltschutzes nach Maßgabe

- dieser Richtlinie,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Art. 23 und 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Gewährung von Zuwendungen an die gewerbliche Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung,
- für die in den Abschnitten I und II genannten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag (ABl L 214 vom 9. August 2008 S. 3), nachfolgend allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGFVO) genannt, und
- für die in Abschnitt III genannten Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen

(ABl L 379 vom 28. Dezember 2006 S. 5), nachfolgend De-minimis-Verordnung genannt.

Die Förderung wird ohne Rechtsanspruch und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

I.**Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs****1. Zweck der Förderung**

Die Darlehen sollen als Hilfe zur Selbsthilfe mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eine eigenverantwortliche Umweltschutzinvestition, insbesondere im Zusammenhang mit sonstigen betrieblichen Investitionen ermöglichen und dadurch zu wesentlichen Verbesserungen der Umweltsituation beitragen. Sie sind für Investitionen zu verwenden, die zu umweltschutzrelevanten Verbesserungen, Energieeinsparungen oder Ressourcenschonung (Umweltschutzeffekt) führen, die andernfalls nicht, nicht so rasch oder nicht im erforderlichen Umfang durchgeführt würden. Investitionen, die deutlich über die jeweiligen gesetzlichen Umweltauflagen hinausgehen, werden bevorzugt gefördert. Hierzu werden vom Freistaat Bayern Mittel bereitgestellt, die im Wege der Refinanzierung durch die LfA Förderbank Bayern den Hausbanken auf Antrag zur Gewährung von zinsvergünstigten Darlehen an mittelständische Unternehmen zur Verfügung gestellt werden.

2. Gegenstand der Darlehensgewährung

- 2.1 Die Darlehen dürfen nur verwendet werden für Umweltschutzinvestitionen in den Bereichen
 - Abwasserreinigung,
 - Luftreinhaltung,
 - Lärm- und Erschütterungsschutz,
 - Abfallwirtschaft,
 - Energieeinsparung,
 - Nutzung erneuerbarer Energien,
 - Boden- und Grundwasserschutz,
 sofern der Investitionsort auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegt.

Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung werden nach Maßgabe des Abschnitts III gefördert.

- 2.2 Investitionen auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft sind solche Maßnahmen, die der Abfallvermeidung, Abfallverwertung oder der Schadstoffminimierung dienen.

Auf Grund der Regelungen im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) können konventionelle Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und stofflichen Abfallverwertung nicht gefördert werden.

Diese Fördereinschränkungen gelten auch für Vorhaben privater Unternehmen, die im Rahmen der öffentlichen Entsorgungspflicht tätig werden (z. B. Kompostierung von Abfällen aus Haushaltungen).

Andere Vorhaben gewerblicher Unternehmen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung können dagegen gefördert werden, wenn es sich um die Herstellung innovativer Recyclingprodukte aus fremden Abfällen oder Mustervorhaben im Bereich der abfallwirtschaftlichen Vermeidung und Verwertung so

wie Schadstoffminimierung handelt. Die Zuordnung dieser Maßnahmen wird gegebenenfalls im Einzelfall entschieden.

- 2.3 Die Darlehen dürfen nur für die Mitfinanzierung von Investitionen in materielle Vermögenswerte im Sinn des Art. 2 lit. 10 und 11 der AGFVO, die einen Umweltschutzeffekt haben, verwendet werden.

- 2.4 Nicht zuwendungsfähig sind Grundstückskosten. Wird bei einer Betriebsverlagerung die bisherige Betriebsstätte verkauft, so wird der Verkaufserlös – soweit er die Kosten für den Erwerb eines neuen Grundstücks übersteigt – von den zuwendungsfähigen Aufwendungen für das Vorhaben abgezogen.

3. Darlehensempfänger

3.1 Unternehmen

Darlehensempfänger können nur Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit Sitz oder Niederlassung in Bayern sein, welche die jeweils gültige Definition für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach dem Anhang I der AGFVO erfüllen.

Unternehmen, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die sich nach EU-beihilferechtlicher Definition in Schwierigkeiten befinden, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben, sind ebenfalls von der Förderung ausgeschlossen.

3.2 Öffentliche Unternehmen

Keine Förderung erhalten Unternehmen, an denen die öffentliche Hand (Staat, Kommunen oder sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts) direkt oder indirekt mehrheitlich beteiligt ist.

4. Darlehensvoraussetzungen

- 4.1 Die Darlehen des Bayerischen Umweltkreditprogramms sind ergänzende Hilfen. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage für die Finanzierung in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht berücksichtigt werden.

- 4.2 Für Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antrags- eingangs bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) bereits begonnen war, werden Mittel des Programms nicht bewilligt.

Als Vorhabensbeginn gilt der Vertragsabschluss.

- 4.3 Anträge können abgelehnt werden, wenn die Darlehensförderung gemessen an der Vorhabenshöhe wirtschaftlich unerheblich ist. In Auslegung dieses Grundsatzes können nur Vorhaben mit Kosten

von mindestens 25.000 €, höchstens jedoch bis zu 12,5 Mio. € gefördert werden.

- 4.4 Die Vorhaben müssen so weit vorbereitet sein, dass sie nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt ausschließlich als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung durch zinsverbilligte Darlehen der LfA Förderbank Bayern.

5.2 Umfang der Förderung

Die Beihilfeintensität der nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der AGFVO für das Investitionsvorhaben gewährten Darlehen darf die Förderhöchstsätze nach Art. 15 Abs. 2 AGFVO nicht überschreiten.

Das Bruttosubventionsäquivalent der als Darlehen gewährten Beihilfe berechnet sich nach Maßgabe des 20. Erwägungsgrundes der AGFVO.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann in der Regel bis zu 50 % der förderfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

6. Konditionenfestlegung

Zinssatz, Laufzeit, Auszahlungskurs und Tilgung werden mit der Darlehenszusage festgelegt. Der Zinssatz ist abhängig von der Lage auf dem Kapitalmarkt. Der Darlehensnehmer ist zur vorzeitigen Rückzahlung berechtigt.

7. Absicherung

Die Darlehen sind nach bankmäßigen Grundsätzen abzusichern. Sie werden von den Hausbanken unter Übernahme der Eigenhaftung gewährt.

Die Hausbanken können auf Antrag teilweise von der Haftung freigestellt werden.

8. Kumulierung

Das Programm kann mit sonstigen von der Kommission genehmigten oder freigestellten Beihilfen kumuliert werden, sofern dies EU-beihilferechtlich zulässig ist.

II. Darlehensverfahren

9. Antrag

Für Anträge sind die entsprechenden LfA-Formulare in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

Die Formblätter sind bei den Hausbanken, den Regierungen, der LfA Förderbank Bayern, den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern erhältlich.

Der Umweltschutzeffekt des Vorhabens ist im Antrag bzw. in einem Beiblatt in konkreter Form darzulegen. Sollten dann noch Unklarheiten zum Umweltschutzeffekt verbleiben, kann die LfA Förderbank Bayern eine weitere Stellungnahme beim Antragsteller anfordern und, soweit erforderlich, dazu ein Fachgutachten einholen.

Die Anträge sind – gegebenenfalls einschließlich ergänzender Unterlagen – bei der Hausbank einzureichen.

Die Hausbank bestätigt, dass die Darlehensvoraussetzungen vorliegen und leitet die Anträge an die LfA Förderbank Bayern weiter.

10. Bewilligung und Verwendungsnachweis

Über die Anträge entscheidet die LfA Förderbank Bayern nach Prüfung der Fördervoraussetzungen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

Die ordnungsgemäße, insbesondere zweckentsprechende Verwendung der Darlehen wird von den Hausbanken und der LfA Förderbank Bayern nach Maßgabe der Allgemeinen Darlehensbestimmungen überwacht.

III.

Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung

11. Darlehensvoraussetzungen und Darlehensverfahren

Bei der Gewährung von Darlehen für Maßnahmen der Altlastenerkundung und -sanierung gelten die Regelungen unter Abschnitt I und II nur insoweit, als in der De-minimis-Verordnung und nachfolgend nicht Abweichendes bestimmt ist.

11.1 Zuwendungsfähig sind

- Kosten für Ingenieurleistungen (das sind Kosten, die im Rahmen der Detailuntersuchung – einschließlich der Kosten für das dafür erforderliche Gutachten – sowie der Sanierungsplanung und -durchführung anfallen) und
- Kosten für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen.

11.2 Darlehensempfänger können nur solche Unternehmen sein, die die in Abschnitt I Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllen und denen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden EU-rechtlichen Vorschriften De-minimis-Beihilfen gewährt werden dürfen.

11.3 Darlehen werden nur gewährt, wenn der Sanierungsaufwand für das antragstellende Unternehmen einen existenzbedrohenden wirtschaftlichen Aufwand darstellt.

11.4 Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens, d. h. vor Abschluss eines Sanierungsvertrages, bei der Hausbank zu stellen.

Planung, Baugrunduntersuchung und Herrichten des Grundstücks sowie Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

11.5 Der Subventionswert der für das Vorhaben gewährten Beihilfe darf den in Art. 2 der De-minimis-Verordnung bestimmten Förderhöchstbetrag, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, nicht übersteigen. Eine Kumulierung mit weiteren De-minimis-Beihilfen über diesen Schwellenwert hinaus ist nicht zulässig. Die Kumulierung einer De-minimis-Beihilfe mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen ist nicht zulässig, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in

einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde. Der für den Höchstbetrag geltende Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen maßgeblich.

11.6 Der Finanzierungsanteil des Darlehens kann bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens betragen.

11.7 Folgende Antragsunterlagen sind zusätzlich einzureichen:

- detaillierte Kostenschätzung,
- zusammenfassende Stellungnahme der Kreisverwaltungsbehörde mit Aussage zur Dringlichkeit der Sanierungsmaßnahme und Bestätigung der Baureife,
- vollständige Übersicht über sonstige in den letzten drei Jahren erhaltene De-minimis-Beihilfen.

IV.

Schlussvorschriften

12. Hinweise

12.1 Die Angaben im Antrag und in den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen sowie im Verwendungsnachweis sind subventionserheblich im Sinn des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes (BayRS 453-1-W).

12.2 Die Gemeinschaftsrechtliche Freistellung nach den Verordnungen (EG) Nr. 1998/2006 und (EG) Nr. 800/2008 läuft am 31. Dezember 2013 aus. Beihilferegulungen, die nach der Verordnung (EG) 800/2008 freigestellt sind, bleiben nach Ablauf der Geltungsdauer der Verordnung noch sechs Monate lang freigestellt. Beihilfen, die die Voraussetzungen der Verordnung (EG) 1998/2006 erfüllen, können nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Verordnung noch weitere sechs Monate angewandt werden.

13. Einvernehmen

Diese Richtlinie ergeht im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen sowie – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2012. Die Richtlinie vom 2. November 2004 (AllMBl S. 609), geändert am 27. Juni 2007 (AllMBl S. 363), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

7815-L**Geschäftsordnung für die Ämter für
Ländliche Entwicklung in Bayern (ALEGO)****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 27. Januar 2009 Az.: E 4-0203-457**

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erlässt für die Ämter für Ländliche Entwicklung folgende Geschäftsordnung:

Anlage 1: Gliederung der Ämter für Ländliche Entwicklung

Anlage 2: Gliederung des Bereichs Zentrale Aufgaben (BZA) am ALE Oberbayern

1. Organisation und Personal**1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht**

Die Ämter für Ländliche Entwicklung (Ämter) sind dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) als Behörden der Mittelstufe unmittelbar nachgeordnet (Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes – AGFlurbG). Sie sind Mittelbehörden im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. Das Staatsministerium übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

Die Ämter sind obere Flurbereinigungsbehörden. Sie nehmen gleichzeitig sämtliche Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) der Flurbereinigungsbehörde obliegen, soweit sie nicht der Teilnehmergemeinschaft übertragen sind (Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG). Die Zuständigkeit der Ämter umfasst ferner die nach anderen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben und Befugnisse (Art. 1 Abs. 4 AGFlurbG).

Die Sitze der Ämter und ihre Dienstgebiete ergeben sich aus § 1 der Verordnung über die Organisation und die Benutzungsgebühren sowie über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer in den Spruchausschüssen der Ämter für Ländliche Entwicklung (LEV).

1.2 Gliederung

Die Ämter sind in folgende Abteilungen gegliedert (Anlage 1):

- Zwei Abteilungen Land- und Dorfentwicklung (A, B)
- Abteilung Fachliche Dienste (F)
- Abteilung Zentrale Dienste (Z)

Die Abteilungen sind in Sachgebiete gegliedert. Die Zahl der Sachgebiete in den Abteilungen Land- und Dorfentwicklung legt das Staatsministerium auf Vorschlag des jeweiligen Amtes fest.

Am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern ist zusätzlich der Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA) eingerichtet (Anlage 2).

1.3 Leitung der Ämter

Die Ämter werden von Beamtinnen und Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes für Ländliche Entwicklung geleitet und nach außen vertreten (Leiter). Das Staatsministerium legt gemeinsam mit den Leitern die Ziele und Leitlinien für das Verwaltungshandeln fest.

Die Leiter stellen im Benehmen mit den Abteilungsleitern (Leitungsrunde) unter Beachtung der Vorgaben des Staatsministeriums den Arbeitsplan und die Finanzplanung des Amtes auf. Die Leitungsrunde überwacht die Zielerreichung und leitet gegebenenfalls erforderliche Schritte ein (Controlling).

Die Leiter koordinieren das Zusammenwirken der Abteilungen und sorgen für die notwendigen Informationen. Sie nehmen die Aufsicht über die Verbände für Ländliche Entwicklung (Verbände) wahr.

Die Leiter unterzeichnen die Verwaltungsakte des Amtes, soweit nicht nach dieser Geschäftsordnung eine Abteilungs- oder Sachgebietsleitung hierfür zuständig oder im Einzelfall damit beauftragt ist. Dies umfasst insbesondere die Verwaltungsakte zur Anordnung, Einstellung und Schlussfeststellung von Verfahren nach dem FlurbG. In die Verantwortung der Leiter fällt auch die Einleitung von Vorhaben außerhalb des FlurbG.

Die Leiter sind Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten. Gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nehmen sie im Rahmen der ihnen übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers entsprechend den Tarifverträgen wahr. Mit den Personalvertretungen, den Schwerbehindertenvertretungen und den Ansprechpartnern für Angelegenheiten der Gleichstellung arbeiten sie vertrauensvoll zusammen und fördern deren Tätigkeit.

Die Leiter sind zugleich Vorsitzende der an den Ämtern gebildeten Spruchausschüsse. Den Spruchausschüssen gehören als weitere beamtete Mitglieder die Vertreter der Leiter und die Leiter der Sachgebiete Recht (Z 2) an; weitere beamtete Mitglieder können vom Staatsministerium berufen werden.

1.4 Beschäftigungsverhältnisse

Die Beschäftigten der Ämter stehen als Beamte, Arbeitnehmer und Dienstanfänger im Dienst des Freistaates Bayern. Die Stellenbewirtschaftung erfolgt durch das Staatsministerium, soweit sie nicht den Ämtern übertragen ist.

Die Abteilungen und Sachgebiete werden von Beamtinnen und Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Beschäftigten geleitet. Die Amtsleitung, die Abteilungsleitungen und die Sachgebietsleitungen nehmen die Aufgaben und Befugnisse von Vorgesetzten gegenüber den ihnen zugeordneten Beschäftigten wahr.

Das Staatsministerium bestellt die Leiter der Ämter und im Benehmen mit dem jeweiligen Leiter die Abteilungsleiter und einen Abteilungsleiter zum Vertreter des Leiters.

Die Leiter bestellen mit Zustimmung des Staatsministeriums die Sachgebietsleiter und die Vorsitzenden der Verbände für Ländliche Entwicklung.

Die Leiter weisen den einzelnen Organisationseinheiten der Ämter die erforderlichen Beschäftigten zu; sie legen Funktionen fest und regeln Vertretungen, soweit in dieser Geschäftsordnung keine Festlegung getroffen ist.

1.5 Führung, Zusammenarbeit, Aus- und Fortbildung

Die Führungsaufgaben liegen im Wesentlichen in der Verantwortung der Amtsleitung sowie der Abteilungs- und Sachgebietsleitungen. Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung sind zu beachten. Damit werden Engagement und Selbstständigkeit, Verantwortungsbereitschaft und Qualifikation der Beschäftigten gefördert und unterstützt.

In der überfachlichen Aus- und Fortbildung arbeiten die Ämter insbesondere mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammen.

2. Aufgaben

Die Ämter verfolgen das Ziel, vorausschauend und koordinierend die Landentwicklung zu fördern und dabei insbesondere die Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum und in den ländlich strukturierten Teilen der Verdichtungsräume zu verbessern. Sie leisten damit Beiträge zur Stärkung und Entwicklung des Wirtschafts- und Wohnstandortes ländlicher Raum und zur Abfederung und Steuerung des Strukturwandels. Ihre spezifische Fachkompetenz im Bodenmanagement und ihre Instrumentarien bringen sie ein zur Lösung komplexer, vielfach auf das Eigentumsrecht sowie auf Grund und Boden bezogener Aufgabenstellungen. Unter Einsatz bürgernaher Diskussions-, Planungs- und Abstimmungsprozesse sowie effizienter Umsetzungsinstrumente tragen sie zur Zukunftssicherung der ländlichen Räume in Bayern bei, insbesondere

- zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft, zur Sicherung einer flächendeckenden nachhaltigen Landbewirtschaftung und zur Unterstützung anderer Wirtschaftsbereiche,
- zur eigentums-, sozial- und naturverträglichen Umsetzung öffentlicher und im Interesse der Landesentwicklung gebotener Großbau- und Infrastrukturmaßnahmen sowie für Entwicklungsvorhaben anderer Planungsträger,
- zu einer zukunftsorientierten Dorf- und Gemeindeentwicklung sowie zu einer gemeindeübergreifenden integrierten ländlichen Entwicklung und
- zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen.

Hierzu sind den Ämtern folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

Die Ämter sind in ihrem Dienstgebiet zuständig für die Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG.

Die Ämter üben bis zum Abschluss des jeweiligen Verfahrens die Aufsicht über die Teilnehmergemeinschaften aus. Sie sind insbesondere zuständig für die Genehmigung der Finanzierungspläne, der Investitionsprogramme und erforderlichenfalls der Verwaltungsakte der Teilnehmergemeinschaften. Sie bewirtschaften die zugewiesenen Haushaltsmittel

zur Förderung der Ländlichen Entwicklung, bewilligen die Zuwendungen und überwachen deren ordnungsgemäße Verwendung.

Sie sind ferner Aufsichtsbehörden über die Verbände und überwachen deren Haushalts- und Wirtschaftsführung.

In den Verfahren nach dem FlurbG sind die Ämter Planfeststellungsbehörden für den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Sie sind Widerspruchsbehörden für Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte der Ämter, der Teilnehmergemeinschaften und der Verbände.

In Verfahren nach dem FlurbG führen sie Katastervermessungen und die Abmarkung von Grundstücksgrenzen aus, soweit diese nicht den staatlichen Vermessungsbehörden übertragen sind (Art. 12 Abs. 6 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG in Verbindung mit Art. 3 des Abmarkungsgesetzes – AbmG).

Die Ämter sind Träger öffentlicher Belange in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren, bei der Aufstellung von Bauleitplänen sowie in anderen Verwaltungsverfahren, durch die Belange des ländlichen Raumes berührt werden. Sie wirken ferner mit bei der Ausarbeitung von Programmen und Plänen der Landesplanung.

Außerhalb von Verfahren nach dem FlurbG sind die Ämter insbesondere zuständig für Maßnahmen der Dorferneuerung, für den Wirtschaftswegebau (mit Ausnahme des forstlichen Wegebaus) und für die Förderung des Freiwilligen Nutzungstausches. Darüber hinaus obliegen ihnen Förderung und Begleitung von integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten. Die Ämter arbeiten dabei mit allen beteiligten Behörden und Organisationen zusammen. Zur Förderung der aktiven Beteiligung der Bürger unterstützen die Ämter die Arbeit der Schulen für Dorf- und Landentwicklung.

3. Dienstaufgaben

3.1 Abteilungen Land- und Dorfentwicklung (A und B)

3.1.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilungen A und B und ihre Sachgebiete sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG und sonstiger Vorhaben (Projekte).

Beamtinnen und Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Sachgebietsleitung mit der Leitung von Projekten beauftragt werden. Erfolgt die Durchführung eines Projektes als Verfahren nach dem FlurbG mit Bildung einer Teilnehmergemeinschaft, werden Projektleitung und Vorsitz des Vorstands von einer Person wahrgenommen. Die Abteilungsleitung bestellt die Vorsitzenden der Vorstände.

Die Projektleitung umfasst insbesondere die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Projekts unter Beachtung der Vorgaben des Amtes. Die Projektleiter können den für die Projektdurchführung zugewiesenen Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

3.1.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der oberen Flurbereinigungsbehörde, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht hiervon abweichende Regelungen getroffen sind
- b) Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde, soweit diese nicht auf die Teilnehmergeinschaft übertragen oder in dieser Geschäftsordnung nicht hiervon abweichende Regelungen getroffen sind
- c) Vorbereitung und Begleitung von integrierten ländlichen Entwicklungen; Erarbeitung von Projektvorgaben für deren Umsetzung
- d) Zusammenarbeit mit Landkreisen, Gemeinden, Behörden und Organisationen
- e) Aufstellung der Arbeitsplanung und der Finanzplanung der Abteilung unter Mitwirkung der Sachgebiete
- f) Beauftragung der Sachgebiete mit Arbeiten zur Projektvorbereitung
- g) Prüfung und Genehmigung der Projektbeschreibung; Beauftragung der Sachgebiete mit der Projektdurchführung

3.1.3 Sachgebiete Land- und Dorfentwicklung

Die Sachgebiete Land- und Dorfentwicklung sind zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG und sonstiger Vorhaben (Projekte).

Zum Aufgabenbereich der Sachgebietsleitung gehören insbesondere:

- a) Aufstellung der Arbeitsplanung des Sachgebiets unter Mitwirkung der Beschäftigten; Aufstellung der Finanzplanung des Sachgebiets unter Mitwirkung der Projektleiter; Controlling und Qualitätssicherung im Sachgebiet
- b) Betreuung von zugewiesenen Projekten der integrierten ländlichen Entwicklung
- c) Projektvorbereitung und Erstellung von Projektbeschreibungen
- d) Projektleitung in Verfahren nach dem FlurbG und bei sonstigen Vorhaben
- e) Verantwortlichkeit für die Katastervermessung (Art. 12 Abs. 8 VermKatG)

3.2 Abteilung Fachliche Dienste (F)

3.2.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung F bearbeitet Aufgaben in den Bereichen Landwirtschaft, Landespflege, Dorferneuerung, Bauwesen und Förderung. Sie berät und unterstützt die Abteilungen A und B und ihre Sachgebiete bei deren Aufgabenerledigung.

Die Abteilung F umfasst die Sachgebiete F 1, F 2, F 3 und F 4. Mit der Abteilungsleitung ist in der Regel die Leitung eines Sachgebietes verbunden.

Bedienstete der Sachgebiete können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Sachgebietsleitung mit der Leitung eines Aufgabengebietes beauftragt werden. Die Leiter von Aufgabengebieten können den durch die Sachgebietsleitung zugewiesenen Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

3.2.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Koordinierung der Zusammenarbeit
- b) Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten
- c) Vorbereitung des Jahresinvestitionsprogramms und Genehmigung der Finanzierungspläne
- d) Wahrnehmung der Aufgaben der Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

3.2.3 Sachgebiet Landwirtschaft (F 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets F 1 gehören insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit den mit Fragen der Landwirtschaft befassten Behörden, Verbänden und Organisationen sowie dem BZA
- b) Beratung der Abteilungen A und B, ihrer Sachgebiete und der Teilnehmergeinschaften in Fachfragen der Landwirtschaft und der Landnutzung; Informationsarbeit sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Projekten
- c) Erstellung landwirtschaftlicher Gutachten für das Amt, den Spruchausschuss und die Teilnehmergeinschaften; Berechnung von Ausgleichs- und Entschädigungen
- d) Auswertung von agrarpolitischen Entwicklungen und Entscheidungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Ländliche Entwicklung
- e) Information der Beschäftigten über neue Entwicklungen in der Landwirtschaft

3.2.4 Sachgebiet Landespflege (F 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets F 2 gehören insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit den mit Fragen der Landespflege und des Umweltschutzes befassten Behörden, Verbänden und Organisationen sowie dem BZA
- b) Beratung der Abteilungen A und B, ihrer Sachgebiete und der Teilnehmergeinschaften in Fragen der Landespflege und der Umweltverträglichkeit; Informationsarbeit sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Projekten
- c) Beratung der Sachgebiete der Abteilungen A und B, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes bei der Vorbereitung, Planung, Ausschreibung, Vergabe und Ausführung von Maßnahmen der Landespflege
- d) Fachliche Betreuung der Sachgebiete der Abteilungen A und B, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes bei der Honorierung und Abrechnung von Architekten-, Ingenieur-, Bau- und Lieferleistungen zur Landespflege sowie Mitwirkung bei der Qualitäts- und Leistungskontrolle im Zuge der Ergebnisabnahme
- e) Wahrnehmung der Aufsicht im Bereich Landespflege
- f) Information der Beschäftigten über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Landespflege und des Umweltschutzes

3.2.5 Sachgebiet Dorferneuerung und Bauwesen (F 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets F 3 gehören insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit den mit Fragen der Dorferneuerung, der integrierten ländlichen Entwicklung, der Heimat- und der Denkmalpflege sowie des Bauwesens befassten Behörden, Verbänden und Organisationen sowie dem BZA
- b) Beratung der Abteilungen A und B, ihrer Sachgebiete und der Teilnehmergeinschaften in Fragen der Dorferneuerung, der Erstellung und Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklungskonzepte, der Heimat- und Denkmalpflege, des Bauwesens in Dorf und Flur; Informationsarbeit sowie Mitwirkung bei der Vorbereitung von Projekten
- c) Bearbeitung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung
- d) Beratung der Sachgebiete der Abteilungen A und B, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes bei der Vorbereitung, Planung, Ausschreibung, Vergabe und Ausführung von Maßnahmen (soweit nicht Sachgebiet F 2)
- e) Fachliche Betreuung der Sachgebiete der Abteilungen A und B, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes bei der Honorierung und Abrechnung von Architekten-, Ingenieur-, Bau- und Lieferleistungen und Mitwirkung bei der Qualitäts- und Leistungskontrolle im Zuge der Ergebnisabnahme (soweit nicht Sachgebiet F 2)
- f) Wahrnehmung der Aufsicht im Bauwesen
- g) Information der Beschäftigten über neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Dorferneuerung, der integrierten ländlichen Entwicklung und des Bau- und Vergabewesens

3.2.6 Sachgebiet Förderung (F 4)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets F 4 gehören insbesondere:

- a) Bewirtschaftung der Fördermittel für die Finanzierung der Ausführungskosten
- b) Bewilligung der Zuwendungen in Verfahren nach dem FlurbG im Rahmen der genehmigten Finanzierungspläne und Zustimmung zum Abschluss von Verträgen nach § 17 Abs. 2 FlurbG, Prüfung der Zwischennachweise und Verwendungsnachweise, Bewilligung sonstiger Zuwendungen
- c) Zusammenarbeit mit den Rechnungsprüfungsbehörden
- d) Sicherstellung der Finanzkontrollen
- e) Information und Beratung der Abteilungen A und B, der Sachgebiete, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes in Fragen der Förderung

3.3 Abteilung Zentrale Dienste (Z)

3.3.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung Z nimmt die Aufgaben des Amtes als Widerspruchsbehörde wahr, soweit nicht der Spruchausschuss zuständig ist. Sie bearbeitet Aufgaben in den Bereichen Personal, Verwaltung, Recht, Vermessung, Informationstechnik, Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen. Weiter berät und unterstützt sie die

Abteilungen, Sachgebiete und Teilnehmergeinschaften bei deren Aufgabenerledigung.

Die Abteilung Z umfasst die Sachgebiete Z 1, Z 2, Z 3 und Z 4; dem Sachgebiet Z 2 ist die Geschäftsstelle des Spruchausschusses angegliedert. Mit der Abteilungsleitung ist in der Regel die Leitung eines Sachgebietes verbunden.

Bedienstete der Sachgebiete können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Sachgebietsleitung mit der Leitung eines Aufgabengebietes beauftragt werden. Die Leiter von Aufgabengebieten können den durch die Sachgebietsleitung zugewiesenen Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen.

3.3.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Koordinierung der Zusammenarbeit
- b) Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten
- c) Wahrnehmung der Aufgabe des Qualitätsbeauftragten des Amtes

3.3.3 Sachgebiet Personal und Verwaltung (Z 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Z 1 gehören insbesondere:

- a) Bearbeitung der Personalangelegenheiten
- b) Betreuung der Abteilungen und Sachgebiete in Fragen der Personalentwicklung
- c) Organisation der Aus- und Fortbildung der Beschäftigten, insbesondere der Nachwuchskräfte aller Laufbahnen
- d) Bearbeitung aller Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und dem Dienstbetrieb des Amtes einschließlich Haushalts- und Kassenführung und Kostenwesen; Bewirtschaftung des Dienstgebäudes und Verwaltung des Inventars

3.3.4 Sachgebiet Recht (Z 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Z 2 gehören insbesondere:

- a) Mitwirkung bei den vom Amt zu erlassenden Verwaltungsakten
- b) Bearbeitung der Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Amtes, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes, soweit nicht der Spruchausschuss zuständig ist
- c) Vertretung des Freistaates Bayern vor dem Flurbereinigungsgericht sowie Vertretung des Amtes vor sonstigen Gerichten
- d) Beratung der Abteilungen und Sachgebiete, der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes in Rechtsfragen
- e) Information der Beschäftigten über Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die Rechtsprechung zur Ländlichen Entwicklung und der sonstigen einschlägigen Rechtsgebiete
- f) Bearbeitung von Enteignungsentschädigungen in Unternehmensverfahren (§ 88 Nrn. 3 und 6 und § 89 FlurbG); rechtliche Bearbeitung grundsätzlicher Entschädigungsfragen
- g) Wahrnehmung der Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

Ist die Sachgebietsleitung Z 2 zugleich Abteilungsleitung, so bestimmt der Leiter des Amtes einen der weiteren Abteilungsleiter, dem nicht zugleich die Vertretung des Amtsleiters übertragen ist, zum Beauftragten für den Datenschutz.

3.3.5 Sachgebiet Vermessung und Informationstechnik (Z 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Z 3 gehören insbesondere:

- a) Bearbeitung grundsätzlicher Fragen in der Zusammenarbeit mit der Vermessungsverwaltung und der Grundbuchverwaltung
- b) Information der Beschäftigten über die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Abmarkung, Vermessung und Grundbuchwesen sowie zu neuen technischen Arbeitsweisen
- c) Bearbeitung grundsätzlicher Fragen des technischen Verfahrensablaufs, der Informationstechnik und des Vermessungswesens; Zusammenarbeit mit dem BZA; Mitwirkung bei der Beschaffung technischer Geräte
- d) Abstimmung der Bearbeitung des Katasterfestpunktfeldes mit dem jeweils zuständigen Vermessungsamt; Unterstützung der Sachgebiete der Abteilungen A und B und der Teilnehmergeinschaften bei den Abmarkungs- und Vermessungsarbeiten
- e) Organisation und Koordinierung von Arbeitsabläufen im DV-Anwendungsbereich in Abstimmung mit den Sachgebieten der Abteilungen A und B; Schulung, Betreuung und Beratung der DV-Anwender sowie Einrichtung und Betreuung der DV-Systeme und DV-Arbeitsplätze
- f) Beratung der Sachgebiete der Abteilungen A und B und der Teilnehmergeinschaften bei der Prüfung der vermessungs- und katastertechnischen Ausarbeitungen sowie bei der Regelung der Rechtsverhältnisse; Erledigung der hier erforderlichen zentral durchzuführenden Prüfarbeiten

3.3.6 Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen (Z 4)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets Z 4 gehören insbesondere:

- a) Kontaktpflege zu Medien, Verbänden, Vereinen und Schulen
- b) Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit
- c) Erarbeitung von Informationsmaterial und Pressemitteilungen
- d) Organisation von Presse- und Informationsfahrten sowie von Ausstellungen; Betreuung von Besuchergruppen
- e) Erfassung, Sammlung, Ausarbeitung und Verwertung von Sachverhalten, die zur Veröffentlichung geeignet sind; Betreuung der Intranet- und Internetpräsentation des Amtes
- f) Sammlung und Auswertung von Medienberichten und entsprechende Information der Beschäftigten; Führung des Medienarchivs
- g) Beratung der Abteilungen, ihrer Sachgebiete und der Teilnehmergeinschaften bei reproduktions-

technischen Fragen; Erledigung von Layout- und Druckaufträgen.

- h) Datenaufbereitung und -auswertung für das Berichtswesen

4. Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA)

4.1 Aufgaben und Organisation

Der BZA bearbeitet Aufgaben, die aus organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung zentral oder im Auftrag des Staatsministeriums erledigt werden. Er wird bei der Durchführung seiner Aufgaben von allen Ämtern unterstützt und steht diesen zur Klärung von Fachfragen zur Verfügung. Das Staatsministerium kann dem BZA unmittelbar Aufgaben zuweisen.

Bei der Aufgabenerledigung werden soweit zweckmäßig Methoden des Projektmanagements angewendet. Die Sachgebiete des BZA sind unter Einbeziehung der Anwender an den Ämtern sowie des künftigen Projektleiters zuständig für die Projektvorbereitung und die Erstellung der Projektbeschreibung.

Beamtinnen und Beamte des höheren und des gehobenen Dienstes sowie vergleichbare Beschäftigte können von der Abteilungsleitung auf Vorschlag der Sachgebietsleitung mit der Leitung von Projekten bzw. mit der Leitung eines Aufgabengebietes beauftragt werden. Projektleiter und Leiter von Aufgabengebieten können den zugewiesenen Beschäftigten fachliche Weisungen erteilen. Bei abteilungsübergreifenden Projekten erfolgt die Beauftragung durch den Leiter des Amtes Oberbayern auf Vorschlag der Abteilungsleiter.

Der BZA umfasst die Abteilung Grundsatzfragen und die Abteilung Informationstechnik (Anlage 2). Die Leitung des BZA obliegt dem Leiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern. In Angelegenheiten ihrer jeweiligen Abteilung vertreten die Abteilungsleiter den Leiter bei dessen Verhinderung.

4.2 Abteilung Grundsatzfragen (G)

4.2.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung G befasst sich mit den Rahmenbedingungen und Trends in der ländlichen Entwicklung, leistet unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse konzeptionelle Arbeit und entwickelt hieraus Methoden und Anwendungen für die Praxis. Die Ergebnisse werden als Arbeitshilfen für den Verwaltungsvollzug aufbereitet. Die Abteilung G umfasst die Sachgebiete G 1, G 2, G 3 und G 4.

4.2.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium und den Ämtern
- b) Koordinierung der Zusammenarbeit, Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten
- c) Zusammenarbeit mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen, Erarbeitung von Vorschlägen und Vorbereitung für die Vergabe von Forschungsaufträgen und Untersuchungen mit den fachlich zuständigen Sachgebieten der Abteilung

- d) Allgemeine Grundsatzfragen der Vorhaben der integrierten ländlichen Entwicklung
- e) Organisation bzw. Koordinierung von fachlich einschlägigen Wettbewerben und Veranstaltungen

4.2.3 Sachgebiet Landentwicklung (G 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets G 1 gehören insbesondere:

- a) Grundsatzfragen zur Verfahrensvorbereitung und -durchführung sowie zum Bodenmanagement in der Ländlichen Entwicklung
- b) Grundsatzfragen zur integrierten ländlichen Entwicklung – Teilbereich Flurneuordnung – und Projektbegleitung bei Pilotvorhaben
- c) Aufarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der Landentwicklung und Untersuchungen zur Effizienz der Ländlichen Entwicklung
- d) Konzeptionelle Arbeiten zum Projektmanagement und zur Kosten-Leistungs-Rechnung
- e) Bearbeitung von Laufbahnprüfungen

4.2.4 Sachgebiet Förderung, Controlling (G 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets G 2 gehören insbesondere:

- a) Grundsatzfragen der Planung, Ausschreibung, Ausführung, Abrechnung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
- b) Weiterentwicklung der Regelungen zur Förderung und Finanzierung sowie zu den EU-Kontrollen, Erarbeitung von Vorgaben für die Programmierung
- c) Unterstützung bei Finanzkontrollen im Auftrag des Staatsministeriums
- d) Datenbereitstellung für Controlling, Monitoring, Evaluierung und Berichtswesen
- e) Mittelbewirtschaftung für Privatmaßnahmen in der Dorferneuerung

4.2.5 Sachgebiet Dorferneuerung, integrierte ländliche Entwicklung (G 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets G 3 gehören insbesondere:

- a) Grundsatzfragen der Dorferneuerung (Vorbereitung, Planung, Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit) und Projektbegleitung bei Pilotvorhaben
- b) Grundsatzfragen zur integrierten ländlichen Entwicklung – Teilbereich Dorferneuerung sowie fachübergreifende Gesamtkoordination – und Projektbegleitung bei Pilotvorhaben
- c) Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit dem Baugesetzbuch, insbesondere mit der Bauleitplanung und mit sonstigen städtebaulichen Maßnahmen
- d) Bearbeitung von Fragen zur Vergabe und Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen bzw. sonstiger Leistungen zur Dorferneuerung sowie Vergabe, Abnahme und Ausführung von Planungen in besonderen Fällen

- e) Zusammenarbeit mit Stellen, die mit Fragen der Dorferneuerung oder überörtlicher Vorhaben befasst sind

4.2.6 Sachgebiet Landespflege, Landnutzung (G 4)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets G 4 gehören insbesondere:

- a) Grundsatzfragen der Landespflege (Landschaftsplanung und -entwicklung, Planungen zur Grünordnung und Dorfökologie, kommunale Landschaftsplanung, technischer Umweltschutz sowie sonstige Fachplanungen und Programme von Naturschutz und Landschaftspflege, Umweltverträglichkeitsprüfung)
- b) Grundsatzfragen zur integrierten ländlichen Entwicklung – Teilbereich Landespflege und Landnutzung – sowie Projektbegleitung bei Pilotvorhaben
- c) Landschaftsästhetik, kulturhistorische Fragen und Fragen zur Auswirkung von Strukturveränderungen auf die Landschaft
- d) Untersuchungen zur nachhaltigen Landnutzung und zum dezentralen Wasserrückhalt
- e) Bearbeitung von Fragen zur Vergabe und Honorierung von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Landespflege sowie Vergabe, Abnahme und Ausführung von Planungen in besonderen Fällen
- f) Zusammenarbeit mit Stellen, die mit Fragen der Landespflege befasst sind

4.3 Abteilung Informationstechnik (I)

4.3.1 Aufgaben und Organisation

Die Abteilung I erarbeitet und betreut in enger Zusammenarbeit mit den Ämtern, dem Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern und dem Rechenzentrum Süd die zur Durchführung der Ländlichen Entwicklung erforderlichen Verfahren der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Verfahren). Sie beschafft die Hard- und Software für die Ämter, entwickelt Anwendungen und ist zuständig für die Aus- und Fortbildung im IuK-Bereich. Die Abteilung I umfasst die Sachgebiete I 1, I 2, I 3 und I 4.

4.3.2 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung umfasst insbesondere:

- a) Koordinierung der Zusammenarbeit, Bearbeitung sachgebietsübergreifender Angelegenheiten
- b) Strategische Überlegungen zu neuen DV-Projekten, Information der Ämter
- c) Grundsatzfragen der Informations- und Kommunikationstechnik
- d) Koordinierung der Aus- und Fortbildung im IuK-Bereich in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- e) Freigabe von IuK-Verfahren, Information der Ämter zum Datenschutz und zur Datensicherung
- f) Bearbeitung von Fragen sowie Beobachtung aktueller Entwicklungen zu Vermessung, Kataster und Grundbuch

4.3.3 Sachgebiet IuK-Planung, IuK-Systeme (I 1)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 1 gehören insbesondere:

- a) Erarbeitung, Einführung und Überwachung technischer Vorgaben und Standards, Erarbeitung von Empfehlungen zur Organisation und Koordinierung im Anwendungsbereich von IuK-Verfahren, Koordinierung der technischen Maßnahmen zu Datenschutz und Datensicherheit in der Verwaltung
- b) Anpassung bereits eingeführter IuK-Verfahren an den Stand der Technik sowie Untersuchungen über den Einsatz auf weiteren Arbeitsgebieten, Beobachtung von Marktentwicklungen in der IuK-Technik und gegebenenfalls Pilotierung
- c) Schulung, Beratung und Unterstützung der Systembetreuer an den Ämtern
- d) Installation und Betreuung von Betriebssystemen, Standardsoftware und weiteren Systemkomponenten, Management der verwaltungsweiten Verzeichnisdienste
- e) Bearbeitung systemspezifischer Fragen im Hard- und Softwarebereich, Datennetze, Fragen des Behördennetzanschlusses der Ämter
- f) Voruntersuchungen, Auswahl und Beschaffung von Hard- und Software sowie Vergabe von Aufträgen, Lizenzmanagement für die Verwaltung für Ländliche Entwicklung.

4.3.4 Sachgebiet Bürokommunikation, Medien (I 2)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 2 gehören insbesondere:

- a) Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
- b) Auswahl und Erprobung von Anwendungssoftware, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
- c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern
- d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
- e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer an den Ämtern
- f) Konzeptionelle Arbeiten zur Öffentlichkeitsarbeit der Ämter in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium und den Ämtern
- g) Beratung der Ämter in den Bereichen Medien und Reproduktionstechnik
- h) Konzeption, Gestaltung und Herstellung von Informationsmaterial und Ausstellungen sowie Informationsbereitstellung via Internet und Intranet (Mitarbeiterportal) einschließlich erforderlicher Vergabe von Aufträgen
- i) Entwicklung von Web-Applikationen, zentrale technische Betreuung der Intranetanwendung Qualitätsmanagement

4.3.5 Sachgebiet Geoinformationssysteme (I 3)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 3 gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung von Anwendungssoftware), Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
- b) Auswahl und Erprobung neuer Anwendungssysteme, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
- c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern
- d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
- e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer an den Ämtern
- f) Beratung und Unterstützung der Ämter bei externen Auftragnehmern
- g) Beschaffung und Aufbereitung von Fernerkundungsdaten in besonderen Fällen

4.3.6 Sachgebiet Datenbanksysteme (I 4)

Zum Aufgabenbereich des Sachgebiets I 4 gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Projekten (konzeptionelle Arbeiten, Entwicklung von Anwendungssoftware), Wartung und Weiterentwicklung bereits eingeführter Anwendungssoftware
- b) Auswahl und Erprobung neuer Anwendungssysteme, Vergabe von Programmieraufträgen und Überwachung der Auftragsabwicklung, Test von Programmen und fachtechnischen Arbeitsabläufen
- c) Aufbau und Führung der Datenstrukturen und der Schnittstellen zu anderen Verwaltungen und sonstigen Stellen, Erstellung von Programmdokumentationen und Anwenderhandbüchern,
- d) Vorbereitung der Freigabe von IuK-Verfahren, Einführung von IuK-Verfahren
- e) Schulung, Beratung und Unterstützung der Anwenderbetreuer und von Anwendern fachspezifischer Programme an den Ämtern
- f) Beratung und Unterstützung der Ämter bei externen Auftragnehmern
- g) Installation und Administration der Datenbanksysteme

5. Dienstverkehr und Geschäftsgang

5.1 Allgemeines

Für den Dienstverkehr und den Geschäftsgang der Ämter sind die AGO, diese Geschäftsordnung sowie sonstige verwaltungsinterne Vorschriften maßgebend. Eingangsstelle im Sinn von § 12 AGO, auch für Sendungen, die an die Teilnehmergeinschaften oder deren Vorstandsvorsitzende gerichtet sind, ist das Sachgebiet Personal und Verwaltung (Z 1).

Die Ämter stellen einen Geschäftsverteilungsplan auf und legen ihn dem Staatsministerium mit dem Jahresbericht vor.

Die Leiter können ergänzende Anweisungen zu dieser Geschäftsordnung erlassen.

5.2 Arbeitszeit

Die Arbeitszeit der Beschäftigten richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie den einschlägigen tarifvertraglichen Bestimmungen.

5.3 Dienst- und Fortbildungsreisen

Die Genehmigung und Abrechnung von Dienst- und Fortbildungsreisen richtet sich nach den jeweils geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.4 Haushaltsführung

Für die Haushaltsführung der Ämter gelten die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – und die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung – VV-BayHO in der jeweils geltenden Fassung.

5.5 Arbeitsschutz, Behördenselbstschutz, Unfallverhütung und Feuerschutz

Die Vorschriften über den Arbeitsschutz, den Behördenselbstschutz und die Unfallverhütung, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch VII, dem Arbeits-

sicherheitsgesetz und den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sind einzuhalten.

Für ausreichenden Feuerschutz ist zu sorgen. Die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften ist zu überwachen.

Ein Sicherheitsbeauftragter ist zu bestellen.

5.6 Dienstsiegel, Amtsschild

Die Ämter führen ein Dienstsiegel mit dem großen bayerischen Staatswappen und der Aufschrift „Amt für Ländliche Entwicklung (Regierungsbezirk)“.

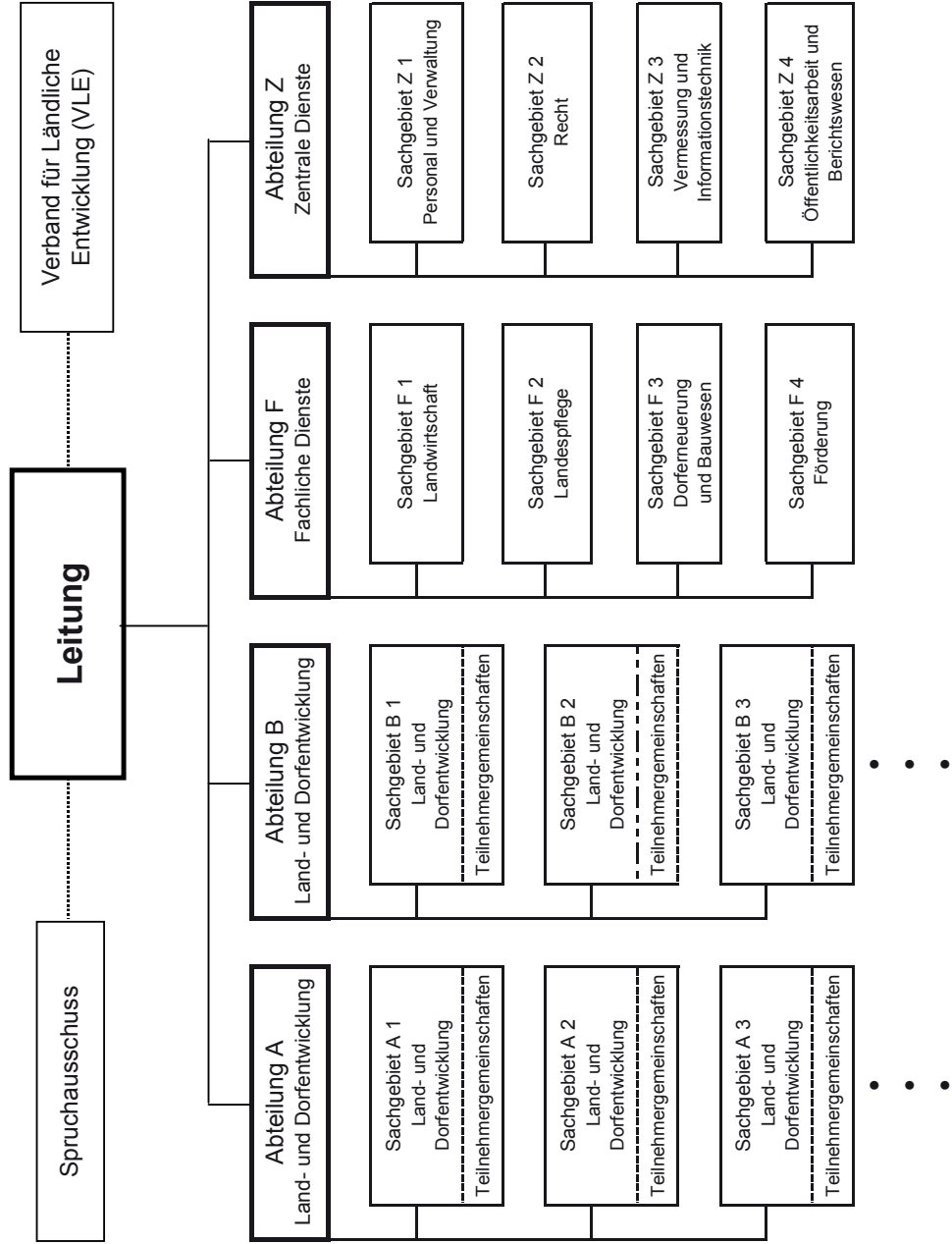
Die Dienstgebäude der Ämter sind mit einem Amtsschild zu kennzeichnen, das die gleiche Aufschrift wie das Dienstsiegel trägt.

6. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. März 2009 in Kraft. Mit Ablauf des 28. Februar 2009 tritt die Dienstordnung für die Direktionen für Ländliche Entwicklung in Bayern (DLEDO) vom 16. April 1999 (AllMBl S. 481), geändert mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 21. Februar 2000 (AllMBl S. 308) außer Kraft.

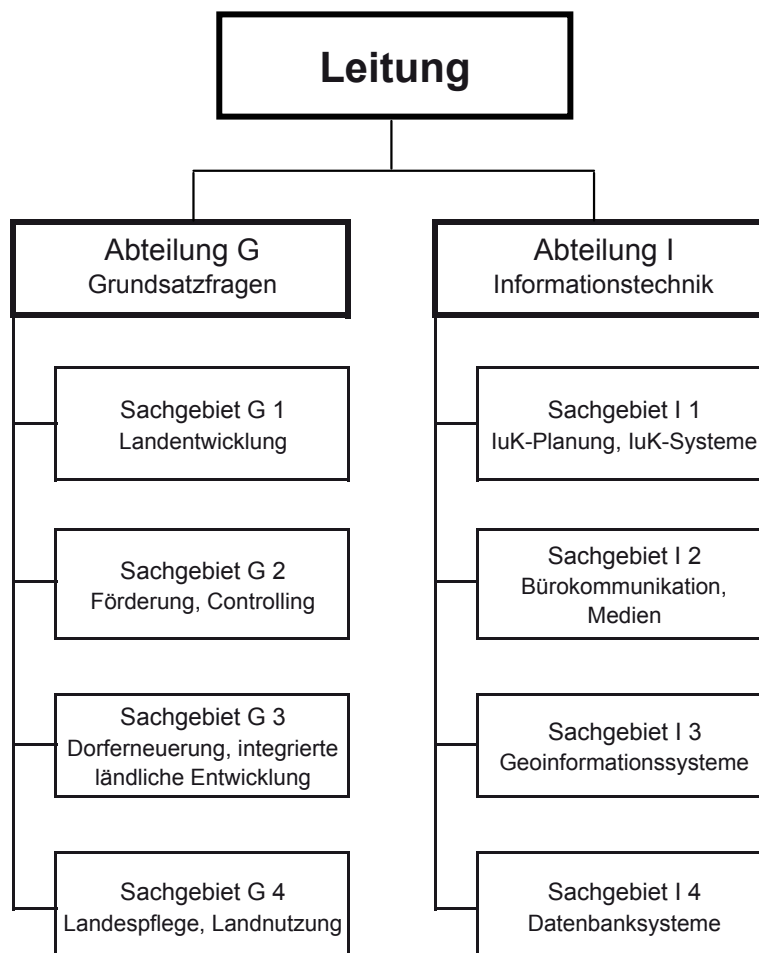
Josef Huber
Ministerialdirektor

Ämter für Ländliche Entwicklung *) Organisationsplan



*) am ALE Oberbayern zusätzlich der Bereich Zentrale Aufgaben (Anlage 2)

Bereich Zentrale Aufgaben der Bayerischen Verwaltung für Ländliche Entwicklung (BZA) am ALE Oberbayern



7900-L**Änderung der Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 13. Januar 2009 Az.: F 6-P 130-396**

Die Dienstkleidungsvorschrift für die Beschäftigten der Bayerischen Forstverwaltung vom 1. September 2006 (AllMBl S. 333) wird – soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen – wie folgt geändert:

1. In Nr. 6.2 werden hinter dem Wort „lange“ die Worte „für einen Teil des Monats“ ergänzt.
2. In Nr. 6.3 wird Satz 3 gestrichen.
3. Nr. 8.1 erhält folgende Fassung: „Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.“
4. Nr. 8.3 wird ersatzlos gestrichen.
5. Nr. 8.4 wird ersatzlos gestrichen.
6. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 Satz 14 werden die Worte „2 mm breiten Rand in Altsilber“ durch die Worte „2 mm breiten goldfarbenen Rand“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 Satz 16 wird das Wort „altsilberner“ durch das Wort „goldfarbener“ ersetzt.
- c) In Nr. 2 Satz 3 wird nach den Worten „das Logo der Bayerischen Forstverwaltung“ das Wort „silbergrau“ durch das Wort „blau“ ersetzt.
- d) In Nr. 2 Satz 8 werden die Worte „2 mm breiten Rand in Altsilber“ durch die Worte „2 mm breiten goldfarbenen Rand“ ersetzt.
- e) In Nr. 2 Satz 10 wird das Wort „altsilberner“ durch das Wort „goldfarbener“ ersetzt.
- f) In Nr. 3 Satz 3 wird das Wort „silbergrau“ durch das Wort „blau“ ersetzt.
- g) In Nr. 4 Satz 2 wird das Wort „Silbergrau“ durch das Wort „Blau“ ersetzt.
- h) Die Sätze 1 und 2 der Nr. 5 erhalten folgende Fassung: „Die dunkelgrüne Hose hat ein auszipbares Futter, zwei Eingriffstaschen vorne, eine Reißverschlusstasche hinten sowie eine Cargotasche auf dem rechten Oberschenkel. Das Logo der Bayerischen Forstverwaltung ist in Blau auf die Taschenklappe der Cargotasche aufgestickt.“

Windisch
Ministerialdirigent

2160-A**Förderung des ehrenamtlichen Engagements
in der Erziehungshilfe****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
vom 19. Dezember 2008 Az.: VI5/7336/1/08**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 Bayerische Haushaltsordnung – BayHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für das ehrenamtliche Engagement in der Erziehungshilfe.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereiches**1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung**

Die staatlichen Fördermittel sind dazu bestimmt, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zu verbessern. Gegenstand der Förderung ist die professionelle fachliche Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter.

Insbesondere im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie, bei der Kinderbetreuung und bei den Hilfen für Familien in Not- und Krisensituationen werden aktive und engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger tätig, die in besonderer Weise dazu beitragen, zwischenmenschliche Beziehungen und solidarisches Handeln in der Gemeinschaft zu stärken. Diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von fachkundigen Beratungskräften und durch die in diesen Bereichen tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe unterstützt.

Der Staat unterstreicht mit seiner Förderung die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendhilfe sowie die Verpflichtung des Jugendamtes mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und die Zusammenschlüsse ehrenamtlich Tätiger zu unterstützen und zu beraten. Im Hinblick auf die Aufgabenstellungen des Staates erstreckt sich die Förderung vorrangig auf Angebote, die überregionale Bedeutung haben oder die geeignet sind, einen Beitrag für die Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendhilfe zu leisten.

Gegenstand der Förderung ist die professionelle fachliche Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im Aufgabenbereich der offenen Erziehungshilfe tätig sind.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, wenn sie einem anerkannten Träger der Jugendhilfe angegliedert sind.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen des Zuwendungsempfängers müssen auf ein längerfristiges Wirken angelegt und geeignet sein, das ehrenamtliche Engagement in der

Erziehungshilfe zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien wirksam zu verankern.

Die Fachkräfte, für die eine staatliche Zuwendung beantragt wird, müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung als Diplomsozialpädagoge/Diplomsozialpädagogin (FH) bzw. Diplompsychologe/Diplompsychologin (Univ.) und über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. Ausnahmen hinsichtlich der beruflichen Ausbildung bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

1.4 Art und Umfang der Förderung**1.4.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

1.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die Kosten für hauptamtliches (voll- oder teilzeitbeschäftigtes) Fachpersonal. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fachpersonal werden nach Personalkostenpauschalen entsprechend § 2 der Durchführungsverordnung zum Schwangerenberatungsgesetz vom 13. November 1990 (GVBl S. 505) in der jeweils gültigen Fassung bemessen. Für Aushilfskräfte, die wegen Urlaub, Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Krankheit dieses Fachpersonals benötigt werden, sind die anteiligen Personalausgaben zuschussfähig.

1.4.3 Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt für das angestellte Fachpersonal grundsätzlich bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

1.4.4 Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete (Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).

1.4.5 Eigenmittel und Finanzierungsbeiträge Dritter

Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden oder für nachträglich, gegebenenfalls auch in der Form von Spenden, von Auftragnehmern gewährte Preisnachlässe.

1.5 Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt, wenn das im Projekt tätige Fachpersonal bereits im Rahmen einer anderen staatlichen Fördermaßnahme oder aus Mitteln des Bundes bzw. der EU bezuschusst wird.

2. Verfahren

2.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

2.2 Antrag

Der Antrag eines freien Trägers ist mit den Antragsunterlagen bis zum 1. April eines jeden Jahres bei der Regierung von Oberbayern einzureichen. Sofern die Maßnahme einen örtlichen Bezug hat und in die Gesamt- und Planungsverantwortung des örtlichen Jugendamtes fällt, ist eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Förderungswürdigkeit erforderlich. Insbesondere muss daraus Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem Träger im Hinblick auf das Projekt hervorgehen.

Die Regierung von Oberbayern übersendet dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Förderungsvorschläge (zweifach) bis zum 1. Mai eines Jahres. Das Ministerium entscheidet über die Förderungsvorschläge und teilt der Regierung die Haushaltsmittel zur Bewilligung zu.

2.3 Bewilligung

Die Regierung von Oberbayern bewilligt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Fördergrundsätze die Zuwendungen und zahlt die Zuschüsse aus, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ist ein Abdruck des Bewilligungsbescheides zur Kenntnisnahme zu übersenden.

2.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht (Nr. 6.2 ANBest-P), muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Regierung von Oberbayern eingereicht werden. Diese prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Von den im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen weiterzuleiten.

3. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2174-A

Änderung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30. Januar 2009 Az.: VI3/7456-1/1/08

Die Bekanntmachung der Richtlinie für die Förderung von Frauenhäusern in Bayern vom 9. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 9) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5.3 Satz 1 wird die Zahl 15.750 durch die Zahl 16.200 ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

2174-A

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 30. Januar 2009 Az.: VI3/7456-1/2/08

Die Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung von Notrufen für von sexualisierter und häuslicher Gewalt betroffene Frauen und von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche in Bayern vom 9. Dezember 2008 (AllMBl 2009 S. 12) wird wie folgt geändert:

In Nr. 5.3 Satz 1 wird im ersten Spiegelstrich die Zahl 19.130 durch die Zahl 19.650 und im zweiten Spiegelstrich die Zahl 2.255 durch die Zahl 2.320 ersetzt.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Seitz
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblattes aufgenommen werden

Löschung eines Exequaturs

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 14. Januar 2009 Az.: Prot 020182-2-12

Das Herrn Hanns Reich am 10. April 1981 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Malawi in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern und Land Baden-Württemberg ist mit Ablauf des 31. Oktober 2008 erloschen. Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Malawi in München ist somit geschlossen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hussein Ali Abdullah Otaifah

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 22. Januar 2009 Az.: Prot 020179-3-8

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Jemen in Frankfurt ernannten Herrn Hussein Ali Abdullah Otaifah am 14. Januar 2009 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz sowie den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Abdelelah Mohamed Mohamed Al-Eryany, am 5. September 2006 erteilte Exequatur ist erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

Erteilung eines geänderten Exequaturs an Herrn Ezio José Tullio Valfré Hernández

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei vom 22. Januar 2009 Az.: Prot 0220-84-1-10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Peru in München ernannten Herrn Ezio José Tullio Valfré Hernández am 12. Januar 2009 das geänderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk wurde um das Land Baden-Württemberg erweitert und umfasst nunmehr den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Das bisherige am 26. November 2007 erteilte Exequatur ist hiermit erloschen.

Axel Bartelt
Ministerialdirigent

2023-I**Aufstellung und Vollzug der Haushaltspläne der Kommunen****Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 20. Januar 2009 Az.: IB4-1512.5-9**

An die Gemeinden
die Verwaltungsgemeinschaften
die Landkreise
die Bezirke
die kommunalen öffentlich-rechtlichen Verbände
die Rechtsaufsichtsbehörden

Inhaltsverzeichnis

1. Orientierungsdaten für die Haushaltplanung 2008 bis 2012
 - 1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen
 - 1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen
 - 1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage
2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs
 - 2.1 Strukturelle Änderungen
 - 2.2 Stärkung der Investitionen
 - 2.3 Stärkung der kommunalen Verwaltungshaushalte
3. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung
 - 3.1 Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens
 - 3.2 Haushaltsgliederung
 - 3.3 Haushaltsmuster
4. Buchungshinweise zur Schülerbeförderung
5. Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen (Art. 71, 72 GO, Art. 65, 66 LKrO, Art. 63, 64 BezO)
6. Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz (KWG)
7. Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen
8. Grenzen der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Dritte
9. Rechtsaufsichtsbehörden
10. Aufhebung von Bekanntmachungen

1. Orientierungsdaten für die Haushaltplanung 2008 bis 2012**1.1 Allgemeine finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

In seiner 108. Sitzung am 2. Juli 2008 hat der Finanzplanungsrat die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte, die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bei der Gestaltung der Haushalte 2009 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2012 sowie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion erörtert und festgestellt, dass es angesichts der demographischen Entwicklung, aber auch vor dem Hintergrund der Risiken hinsichtlich der weiteren weltwirtschaftlichen Entwicklung zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte keine Alternative gebe. Denn geringere Schulden heute bedeuten größere Handlungsspielräume morgen. Auf dem Weg zu einem strukturellen Haushaltsausgleich müsse daher die Zuwachsrate der Ausgaben mittelfristig deutlich unterhalb der Zuwachsrate der Gesamteinnahmen liegen.

Auch in seiner 109. Sitzung am 19. November 2008 hat der Finanzplanungsrat bekräftigt, dass die strukturelle Konsolidierung der öffentlichen Haushalte das vorrangige Ziel der Finanzpolitik in Deutschland bleibe. Es gelte, die bisherigen Konsolidierungserfolge in Bund, Ländern und Kommunen zu sichern und langfristig auszubauen. Im Jahr 2008 werde der Saldo des öffentlichen Gesamthaushalts ausgeglichen sein. Für 2009 zeichne sich aber ein ungünstigerer Saldo ab. Um eine weitere Verschlechterung der Finanzierungssalden zu vermeiden, müsse der Ausgabenanstieg eng begrenzt werden.

Nach dem Monatsbericht der Deutschen Bundesbank vom Oktober 2008 geben die Entwicklungen bei der kommunalen Verschuldung vor dem Hintergrund der eingetretenen Wachstumsabschwächung und möglicherweise verstärkt eintretenden Steuerausfällen Anlass zur Besorgnis. Im Novemberbericht heißt es, der Staat werde wegen der Kapitalmarktkrise 2009 weniger Steuereinnahmen verbuchen. Das Minus lasse sich aber noch nicht verbindlich abschätzen. An dem Ziel solider Staatsfinanzen sollte deshalb – so die Bundesbank – auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen festgehalten werden.

Angesichts dieser Rahmenbedingungen erscheint eine maßvolle kommunale Ausgabenpolitik weiterhin geboten. Maßstab für die kommunale (Neu-) Verschuldung bleibt die dauerhafte Leistungsfähigkeit, die es bei entsprechender Finanzausstattung der Kommune aber auch ermöglichen kann, durch zusätzliche Investitionen Nachfrage auf dem Markt zu schaffen.

1.2 Ergebnisse der Steuerschätzungen

Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen werden die Orientierungsdaten zur kommunalen Finanzplanung basierend auf der Steuerschätzung vom Mai 2008 bekannt gegeben:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung Mai 2008				
	2008	2009	2010	2011	2012
Grundsteuer A	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
Grundsteuer B	0,0%	2,2%	2,1%	2,1%	2,0%
Gewerbsteuer brutto	-10,1%	4,2%	5,8%	5,9%	7,2%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	9,5%	1,9%	6,2%	6,5%	5,9%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	3,4%	2,8%	3,1%	2,8%	2,9%
Hinweise: Die Steuereinnahmen wurden auf der Grundlage der Steuerschätzung vom Mai 2008 geschätzt, die über die üblichen prognostischen Unsicherheiten hinaus angesichts der aktuellen Konjunktorentwicklung mit besonderen Risiken behaftet ist. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt.					

Aufgrund der Steuerschätzungen vom November 2008 teilen wir im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Folgendes mit:

Geschätzte Entwicklung der Steuereinnahmen der Gemeinden	Steuerschätzung November 2008
	2009
Grundsteuer A	0,0%
Grundsteuer B	1,9%
Gewerbsteuer brutto	-4,0%
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3,2%
Gemeindeanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer	2,4%
Hinweise: Die Orientierungsdaten für 2009 basieren auf den Ergebnissen der Kurzfrist-Steuerschätzung vom November 2008, die über die üblichen prognostischen Unsicherheiten hinaus angesichts der aktuellen Konjunktorentwicklung mit besonderen Risiken behaftet ist. Die Steuerschätzung wurde – wie üblich – auf der Basis des geltenden Steuerrechts durchgeführt. Die finanziellen Auswirkungen des Eigenheimrentengesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Wagniskapitalmarktes sind berücksichtigt.	

So stellte sich die Sachlage zum Zeitpunkt der Steuerschätzung dar. Wenngleich die allgemeinen Rahmenbedingungen (Nr. 1.1) Schätzungen erschweren, ist bereits absehbar, dass durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Entfernungspauschale vom 9. Dezember 2008 das erwartete Einkommensteueraufkommen 2009 erheblich sinken dürfte. Die finanziellen Auswirkungen der Rückkehr zur früheren Entfernungspauschale belaufen sich nach Angaben des Bundesministeriums der Finanzen für den Zeitraum 2007 bis 2009 auf 7,5 Mrd. €. Davon sollen von

Januar bis März 2009 bis zu 3 Mrd. € an die Lohn- und Einkommensteuerpflichtigen zurückfließen. Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer bedeutet dies, dass der von den Steuerschätzern prognostizierte Zuwachs für 2009 entfallen dürfte. Weitere Steuermindereinnahmen sind infolge des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Maßnahmenpaketes der Bundesregierung zur „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ sowie in geringerem Umfang durch das Familienleistungsgesetz zu erwarten, die durch leichte Mehreinnahmen aufgrund des Jahressteuergesetzes 2009 jedoch nicht kompensiert werden. Außerdem sind durch die im Rahmen des Konjunkturpaketes II vorgesehenen Maßnahmen beim Einkommensteuertarif weitere Steuermindereinnahmen ab Mitte 2009 zu erwarten.

Unabhängig davon sind die Orientierungsdaten stets Durchschnittswerte und können damit nur Anhaltspunkte für die individuelle kommunale Finanzplanung geben. Es bleibt die Aufgabe jeder Kommune, anhand dieser Durchschnittswerte unter Berücksichtigung der örtlichen und strukturellen Gegebenheiten die für ihre Finanzplanung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Das gilt insbesondere für die Schätzungen der Gewerbesteuererinnahmen, die je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten teilweise deutlich von der landesweit prognostizierten Entwicklung abweichen können.

1.3 Entwicklung der Gewerbesteuerumlage

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz vom 14. August 2007 (BGBl. S. 1912) erhöht sich zum Jahr 2009 die Basis-Gewerbesteuerumlage (§ 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes – GFRG) auf 32 Prozentpunkte.

Der vorliegende Entwurf einer Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 5 GFRG im Jahr 2009 sieht auf der Grundlage des geltenden Rechts eine Erhöhung des Landesvervielfältigers zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage um fünf Prozentpunkte vor.

Nach dem Entwurf in der vorliegenden Fassung setzt sich der Vervielfältiger 2009 wie folgt zusammen:

Bundesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG)	13 %-Punkte
Landesvervielfältiger (§ 6 Abs. 3 GFRG):	
Basis-Umlage Land	19 %-Punkte
erhöhte Umlage	<u>29 %-Punkte</u>
	48 %-Punkte
Erhöhungszahl (§ 6 Abs. 5 GFRG) lt. Entwurf	<u>5 %-Punkte</u>
	53 %-Punkte
Vervielfältiger insgesamt	66 %-Punkte

2. Entwicklung des kommunalen Finanzausgleichs

Der kommunale Finanzausgleich wird sich 2009 vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Bayerischen Landtag wie folgt entwickeln:

Kommunaler Finanzausgleich Stand: 16. Dezember 2008 Kabinettsbeschluss	NHH 2008	sperreberein. Soll 2008 ¹⁾	Entwurf 2009	Veränderung 2009 gegen 2008	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	in %
A. Leistungen aus den Steuerverbänden					
I. Allg. Steuerverbund (2008: 11,70 %; 2009: 11,94 %)	(2.837,642 4)		(3.055,868 4)	(218,226 0)	(7,7%)
abzgl. 1. Umschichtung Art. 10 FAG für Schulen u. a.	(-130,380 0)		(-186,604 9)	(-56,224 9)	(43,1%)
2. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-104,100 0)		(-104,100 0)	(0,000 0)	(0,0%)
3. Einmalige Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(0,000 0)		(-6,000 0)	(-6,000 0)	--
4. Umschichtung Investitionspauschale	(-155,000 0)		(-173,300 0)	(-18,300 0)	(11,8%)
5. Umschichtung Verwaltungsschule (einmalig 2008)	(-5,000 0)		(0,000 0)	(5,000 0)	(-100,0%)
verbleiben für die Schlüsselmasse	<u>2.443,162 4</u>		<u>2.585,863 5</u>	<u>142,701 1</u>	<u>5,8%</u>
davon 1. Schlüsselzuweisungen	(2.437,598 6)		(2.580,183 5)	(142,584 9)	(5,8%)
2. Bayer. Komm. Prüfungsverband	(2,790 0)		(2,880 0)	(0,090 0)	(3,2%)
3. Bayer. Selbstverwaltungskolleg	(0,173 8)		(0,200 0)	(0,026 2)	(15,1%)
4. „Schulkosten für Kinder abgelehnter Asylbewerber“	(2,600 0)		(2,600 0)	(0,000 0)	(0,0%)
II. Kfz-Steuerverbund (2008: 50 %; 2009: 51 %)	(761,034 7)		(798,128 7)	(37,094 0)	(4,9%)
davon Beteiligung am Mautausgleich der Länder (wie vor)	(0,000 0)		(17,850 0)	(17,850 0)	--
abzgl. Umschichtung Art. 15 FAG für Bezirke	(-233,000 0)		(-236,000 0)	(-3,000 0)	(1,3%)
verbleiben	<u>(528,034 7)</u>		<u>(562,128 7)</u>	<u>(34,094 0)</u>	<u>(6,5%)</u>
davon 1. Abwasserförderung (StMUG)	141,250 0		141,250 0	0,000 0	0,0%
2. kommunale Umgehungsstraßen (OBB)	17,900 0		17,900 0	0,000 0	0,0%
3. ÖPNV-Gesetz – Festbetrag (StMWIVT)	51,300 0		51,300 0	0,000 0	0,0%
4. ÖPNV-Investitionsförderung	71,500 0		71,500 0	0,000 0	0,0%
5. komm. Straßenbau nach BayGVFG (OBB)	0,000 0		30,000 0	30,000 0	--
6. Straßenbau und -unterhalt	246,084 7		250,178 7	4,094 0	1,7%
III. Grunderwerbsteuerverbund (8/21)	419,714 3		386,190 5	-33,523 8	-8,0%
IV. Zuweisung „Familienleistungsausgleich“	384,680 0		416,236 8	31,556 8	8,2%
B. Leistungen außerhalb der Steuerverbände					
1. Finanzzuweisungen – Kopf-Beträge	420,300 0		421,100 0	0,800 0	0,2%
2. Gebührenaufkommen der Landkreise	185,000 0		185,000 0	0,000 0	0,0%
3. Geldbußen und Verwarnungsgelder	54,000 0		47,100 0	-6,900 0	-12,8%
4. Nutzungsentgelt Datenbank BAYERN-RECHT	0,120 5		0,120 5	0,000 0	0,0%
5. Zuw. für Verbraucherschutz und Heimaufsicht	56,300 0		56,800 0	0,500 0	0,9%
6. Zuweisungen für Wasserwirtschaftämter	2,330 0		2,330 0	0,000 0	0,0%
7. Krankenhausfinanzierung nach dem BayKrG	477,550 3		500,000 0	22,449 7	4,7%
8. Zuweisung nach Art. 10 FAG für Schulen u. a.	215,000 0	205,597 8	250,600 0	35,600 0	16,6%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(84,620 0)	(75,217 8)	(63,995 1)	(-20,624 9)	(-24,4%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(130,380 0)	(130,380 0)	(186,604 9)	(56,224 9)	(43,1%)
9. Zuweisungen zu Kindertageseinrichtungen	18,870 0	16,773 3	15,000 0	-3,870 0	-20,5%
10. Investitionspauschale	155,000 0		173,300 0	18,300 0	11,8%
Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(155,000 0)		(173,300 0)	(18,300 0)	(11,8%)
11. Zuweisungen für Abfall und Altlasten (StMUG)	4,000 0	3,777 8	3,780 0	-0,220 0	-5,5%
12. Zuweisungen zur Schülerbeförderung	263,000 0		271,000 0	8,000 0	3,0%
13. Allgemeine Bedarfszuweisungen	13,000 0	11,555 6	11,600 0	-1,400 0	-10,8%
14. Konsolidierungshilfe	9,000 0	8,000 0	10,000 0	1,000 0	11,1%
15. Sozialhilfeausgleich an die Bezirke	580,000 0		580,000 0	0,000 0	0,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(242,900 0)		(233,900 0)	(-9,000 0)	(-3,7%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(104,100 0)		(104,100 0)	(0,000 0)	(0,0%)
c) Einmalige Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(0,000 0)		(6,000 0)	(6,000 0)	--
d) Umschichtung aus Kfz-Steuerverbund	(233,000 0)		(236,000 0)	(3,000 0)	(1,3%)
16. Jugendhilfeausgleich	20,451 7		20,451 7	0,000 0	0,0%
17. Abgeltung urheberrechtl. Ansprüche	1,925 0		3,294 0	1,369 0	71,1%
18. Zuweisung nach dem EntflechtungsG	243,460 0		236,135 0	-7,325 0	-3,0%
davon a) Straßen (OBB)	(120,000 0)		(130,000 0)	(10,000 0)	8,3%
b) ÖPNV (StMWIVT)	(123,460 0)		(106,135 0)	(-17,325 0)	-14,0%
19. Belastungsausgleich Hartz IV (StMAS)	101,700 0		94,500 0	-7,200 0	-7,1%
20. Verwaltungsschule (einmalig 2008)	10,000 0		0,000 0	-10,000 0	-100,0%
davon a) allgemeine Haushaltsmittel	(5,000 0)		(0,000 0)	(-5,000 0)	(-100,0%)
b) Umschichtung aus allg. Steuerverbund	(5,000 0)		(0,000 0)	(-5,000 0)	(-100,0%)
C. FA-Leistungen insgesamt	6.606,598 9		6.832,530 7	225,931 8	3,4%
Kommunalanteil am KHG	-238,845 0		-250,547 6	-11,702 6	4,9%
Bundesleistungen nach dem EntflechtungsG	-243,460 0		-236,135 0	7,325 0	-3,0%
D. Reine Landesleistungen	6.124,293 9		6.345,848 1	221,554 2	3,6%
Entlastung Bezirke „Wassergesetz“	0,000 0		9,000 0	9,000 0	--
Auswirkung Sperrekürzung	-14,165 6		0,000 0	14,165 6	-100,0%
E. Gesamtbilanz	6.110,128 3		6.354,848 1	244,719 8	4,0%

¹⁾ Diese Spalte setzt die zum Haushaltsjahr 2009 vorgesehene Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre bereits für das Jahr 2008 um.

Der Finanzausgleich insgesamt steigt um 225,9 Mio. € oder 3,4 Prozent auf 6,833 Mrd. €. Die reinen Landesleistungen des kommunalen Finanzausgleichs 2009 erhöhen sich gegenüber 2008 um 3,6 Prozent oder 221,6 Mio. € auf 6,346 Mrd. €. In der Gesamtbilanz ergeben sich unter Berücksichtigung der Absenkung der haushaltsgesetzlichen Sperre und der Entlastung der Bezirke von den Unterhaltskosten für Gewässer zweiter Ordnung 6,355 Mrd. € und eine Zuwachsrate von de facto 4,0 Prozent.

Die Zuwachsrate ist auch vor dem Hintergrund der bereits in den letzten Jahren erheblichen Zuwächse im kommunalen Finanzausgleich zu sehen (reine Landesleistungen: 2007: 7,6 Prozent, 2008: 11,0 Prozent).

Ähnlich wie in den Vorjahren liegen die Schwerpunkte sowohl in einer Stärkung der Verwaltungshaushalte der Kommunen – vor allem durch steigende Schlüsselzuweisungen – als auch in einer Verbesserung der Investitionsförderung.

2.1 Strukturelle Änderungen

2.1.1 Der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund wird von 11,7 Prozent auf 11,94 Prozent angehoben. Damit kommt der Finanzminister einer zentralen Forderung der kommunalen Spitzenverbände entgegen. Die Kommunen partizipieren dauerhaft in einem gegenüber den letzten Jahren gestiegenen Umfang am Steueraufkommen des Landes.

2.1.2 Der Kommunalanteil am Kfz-Steuerverbund wird von 50 Prozent auf 51 Prozent erhöht. Dadurch wird es möglich, ergänzende Fördermittel für den Kommunalstraßenbau nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz bereitzustellen.

2.2 Stärkung der Investitionen

Die Mittel für die Investitionsförderung steigen gegenüber dem Vorjahr insgesamt sperrebereinigt um 118 Mio. €. Gestärkt werden die kommunalen Investitionen vor allem in den wichtigen Bereichen Bildung, Gesundheit und ländlicher Raum.

2.3 Stärkung der kommunalen Verwaltungshaushalte

Die Schlüsselzuweisungen steigen um 142,6 Mio. € oder 5,8 Prozent auf insgesamt 2,580 Mrd. €. Dies dient insbesondere der Stärkung der Verwaltungshaushalte finanzschwacher Kommunen. Der Sozialhilfeausgleich an die Bezirke wird betragsmäßig bei 580 Mio. € unverändert belassen, obwohl der Freistaat die Unterhaltskosten für Gewässer zweiter Ordnung ab dem Jahr 2009 in Höhe von 9 Mio. € von den Bezirken übernehmen wird. Um 8 Mio. € werden die Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung auf 271 Mio. € erhöht. Damit werden steigende Belastungen der Kommunen für die Schülerbeförderung berücksichtigt.

3. Reform des kommunalen Haushaltsrechts – Einführung der doppelten kommunalen Buchführung

Unter Nr. 3 der Bekanntmachung von 6. Februar 2008 (AllMBl S. 152) hatten wir zuletzt über den Stand der Reform des kommunalen Haushaltsrechts informiert. Näheres dazu findet sich wei-

terhin im Internet unter: <http://www.stmi.bayern.de/buerger/kommunen/finanzen/detail/08206/>

3.1 Erfassung und Bewertung kommunalen Vermögens

Die vollständige Erfassung und sachgerechte Bewertung kommunalen Vermögens ist Voraussetzung einer Rechnungslegung nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung. Die Ergebnisse sind zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten kommunalen Buchführung in der Eröffnungsbilanz (§§ 91 bis 93 KommHV-Doppik) und danach zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres fortlaufend (§ 85 KommHV-Doppik) darzustellen.

Die Bewertungsrichtlinie – BewertR –, deren Entwurfsfassung schon zur Verfügung stand, wurde inzwischen bekanntgemacht (Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 29. September 2008, AllMBl S. 558). Sie soll den Kommunen die Bilanzierung erleichtern.

Unabhängig von der haushaltsrechtlichen Bewertung ist im Falle der Veräußerung von Vermögensgegenständen der „volle Wert“ nach den Kommunalgesetzen (Art. 75 Abs. 1 Satz 2 GO, Art. 69 Abs. 1 Satz 2 LKrO, Art. 67 Abs. 1 Satz 2 BezO) anzusetzen. Dabei ist vom Verkehrswert auszugehen, vgl. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 15. Mai 1992 (AllMBl S. 535), sowie vom europäischen Beihilfenrecht, vgl. Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (97/c 209/03, ABl C 209 S. 3).

3.2 Haushaltsgliederung

Die doppelte kommunale Buchführung stellt nicht Einnahmen und Ausgaben, sondern kommunale Leistungen in den Mittelpunkt der Betrachtung. Im Haushaltsplan tritt deshalb an die Stelle der bisherigen Haushaltsgliederung in Einzelpläne, Abschnitte und Unterabschnitte die an Produkten orientierte Gliederung in Hauptproduktbereiche, Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte; an die Stelle der Gruppierung (Hauptgruppe, Gruppe, Untergruppe) treten Konten (Kontenklassen, Kontengruppe, Kontenart, Konto, Unterkonto).

Mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 1. Oktober 2008 (AllMBl S. 584) wurde – vor allem entsprechend den Erfordernissen der Bundesstatistik – die Mindestgliederung für Produkte und Konten verbindlich festgelegt. Diese Mindestgliederung kann nach den örtlichen Erfordernissen erweitert werden. Ist eine Zuordnung nicht eindeutig möglich, so ist auf den überwiegenden sachlichen Gehalt abzustellen. Die erweiterte Produkt- und Kontengliederung im Internet (s.o.) ist nicht verbindlich; sie soll eine Hilfestellung für Erweiterungen und für die Zuordnung bieten, bis Zuordnungshinweise vorliegen.

3.3 Haushaltsmuster

Zu den Mustern für Haushaltsunterlagen werden inzwischen die kommunalen Spitzenverbände angehört. Die Muster sollen den Einstieg in die doppelte kommunale Buchführung erleichtern und die inter- und intrakommunale Vergleichbarkeit der

Haushaltsdaten ermöglichen. Die Kommunen sind gut beraten, wenn sie sich bereits jetzt an den Entwürfen im Internet (s.o.) orientieren. Sie ersparen sich auf diese Weise später Anpassungen an das dann geltende Recht.

4. **Buchungshinweise zur Schülerbeförderung**

Wie bereits unter Nr. 5.5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2007 (AllMBl S. 187) möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass die Kosten der Schülerbeförderung unabhängig davon, ob die Kommune ihr Haushaltswesen nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung oder der Kameralistik führt, getrennt nach

- notwendiger Schülerbeförderung (Art. 10 FAG); getrennt nach Schülerbeförderung mittels ÖPNV und mittels freigestelltem Schülerverkehr,
- freiwilliger Schülerbeförderung und
- Schülerspezialverkehr (z. B. Beförderung auf Unterrichtswegen)

auszuweisen sind. Soweit eigene Haushaltsstellen dafür (noch) nicht vorgesehen sind, bitten wir, zumindest durch entsprechende Nebenaufzeichnungen sicherzustellen, dass am Jahresende die Kosten entsprechend nachgewiesen werden können.

5. **Genehmigung von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften – Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Kommunen (Art. 71, 72 GO, Art. 65, 66 LKrO, Art. 63, 64 BezO)**

Wie bereits mit Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2008 (AllMBl S. 152) möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass in die Würdigung kommunaler Haushalte und insbesondere in die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit auch die kommunalen Unternehmen und Beteiligungen und die kreditähnlichen Rechtsgeschäfte einzubeziehen sind. Die bisherigen kameralen Übersichten über die dauernde Leistungsfähigkeit (Muster zu § 4 Nr. 4 KommHV-Kameralistik) und über den Stand der Schulden (Muster zu § 2 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Kameralistik) werden insoweit konkretisiert. Die Entwürfe dazu finden sich ebenso wie die Entwürfe entsprechender Muster für die doppelte kommunale Buchführung (s. o. Nr. 3.3) im Internet (s.o.).

Die Vorlagepflicht für die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse bzw. entsprechender kurzgefasster Übersichten gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 KommHV-Kameralistik, § 1 Abs. 3 Nr. 7 KommHV-Doppik richtet sich nach dem Umfang der kommunalen Beteiligung (über 50 v. H.). Mit Blick auf die gesamtschuldnerische Haftung im Rahmen von gemeinsamen Kommunalunternehmen kann es rechtsaufsichtlich geboten sein, sich die Wirtschaftspläne im Rahmen der Haushaltswürdigung der beteiligten Kommune unabhängig vom Umfang der Beteiligung vorlegen zu lassen. Kommunalunternehmen und gemeinsame Kommunalunternehmen unterliegen im Übrigen der Rechtsaufsicht, der es unbenommen ist, im Rahmen ihres Informationsrechts Unterlagen (einschließlich Wirtschaftsplänen) anzufordern.

Hinsichtlich der Genehmigung von Geschäftsbesorgungsverträgen, insbesondere soweit sie mit Forwarddarlehen verbunden sind, verweisen wir auf Nr. 6 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 6. Februar 2007 (AllMBl S. 187). Soweit die entsprechenden Verträge nicht sicherstellen, dass jeweils der aktuelle Stand der Verpflichtungen (alle Verpflichtungen aus dem Grundgeschäft einschließlich Nebenverpflichtungen, die den kommunalen Haushalt belasten können) bzw. Veränderungen zeitgerecht mitgeteilt wird, werden entsprechende Auflagen erforderlich sein.

6. **Maßnahmen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz (KWG)**

Vorsorglich möchten wir auf die Möglichkeit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bzw. der Bundesregierung hinweisen, Maßnahmen gemäß den §§ 46a oder 47 Kreditwesengesetz zu ergreifen. Es kann im Einzelfall geboten sein, dass die Anordnungsbefugten vor Überweisung auf Konten insbesondere bei deutschen Niederlassungen ausländischer Kreditinstitute prüfen, ob gegen diese solche Maßnahmen der BaFin ergriffen wurden. Wegen der näheren Einzelheiten verweisen wir auf die Veröffentlichungen der BaFin im Internet unter: http://www.bafin.de/cln_109/nn_721290/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Mitteilungsblaetter/BaFin-Journal/2008/bj_1008,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/bj_1008.pdf

7. **Umsetzung des einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraums (SEPA) durch die Kommunen**

Das neue europäische Zahlungsverkehrssystem SEPA (Single Euro Payment Area) soll durch einheitliche rechtliche Regelungen und Zahlungsinstrumente, neue Verfahren und Datenstrukturen einen europaweiten Binnenmarkt für den unbaren Zahlungsverkehr schaffen. Dieser Eurozahlungsverkehrsraum wurde unter Teilnahme der 27 Mitgliedsstaaten der EU, der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz zum 1. Januar 2008 gebildet. Die drei neuen paneuropäischen Zahlungsinstrumente SEPA-Überweisung, SEPA-Lastschrift und SEPA-Kartenzahlungen werden von den teilnehmenden Banken schrittweise eingeführt und können von den Kunden sowohl für den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr als auch für nationale Transaktionen eingesetzt werden.

Mit der Einführung des Euro als gemeinsame Währung zum 1. Januar 1999 sowie der Euro-Banknoten und Euro-Münzen zum 1. Januar 2002 wurden wichtige Grundlagen für den einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum gelegt. Damit war jedoch keine Schaffung eines Binnenmarktes für den unbaren europaweiten Zahlungsverkehr verbunden. Solange jedes Euroland noch über einen eigenen nationalen Markt mit eigenen technischen Standards (Bankleitzahl, Kontonummer, Datenformate, DV-Verfahren) verfügt, bestehen deutliche Unterschiede in den einzelnen Zahlungsinstrumenten (Scheck, Überweisung, Kartenzahlung und Lastschrift). Diese Lücke soll jetzt durch die Schaffung eines einheitlichen Zahlungsverkehrsraums mit einheitlichen

paneuropäischen Instrumenten und Verfahren geschlossen werden.

Zur Identifizierung von Überweisenden und Begünstigten werden künftig nicht mehr die herkömmliche Bankleitzahl und Kontonummer angegeben, sondern

- IBAN (International Bank Account Number) des Empfängers und
- BIC (Banc Identifier Code) des Kreditinstituts des Empfängers.

SEPA betrifft somit Kreditinstitute, Wirtschaftsunternehmen und Verbraucher ebenso wie die öffentliche Hand und damit auch die Kommunen und ihre Bewirtschaftungs-, Anordnungs- und Kassenverfahren.

Den rechtlichen Rahmen für SEPA bildet die EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt PSD (Payment Service Directive). Die Mitgliedstaaten sind beauftragt, die Richtlinie sobald wie möglich, spätestens aber zum 1. November 2009 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung in deutsches Recht bleibt noch abzuwarten. Die Richtlinie enthält keine Vorgaben für die Abschaltung bestehender nationaler Verfahren. Die Kommunen sind jedoch gut beraten, sich vorzubereiten, sich mit ihren Kreditinstituten abzustimmen und intern insbesondere die (software-)technischen und organisatorischen Fragen zu klären.

Die Ziele und Grundsätze des neuen europäischen Zahlungsverkehrsraums erläutert die Deutsche Bundesbank im Internet unter: http://www.bundesbank.de/zahlungsverkehr/zahlungsverkehr_sepa.php.

8. Grenzen der Übertragung von Aufgaben der kommunalen Vollstreckungsbehörden auf Dritte

Kommunale Privatisierungsüberlegungen richten sich zunehmend – auch wegen entsprechender Angebote verschiedener Inkassounternehmen – auch auf die Vollstreckung kommunaler Forderungen.

Wenngleich gegen die Übertragung von Hilfstätigkeiten im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung (z. B. Erstellung von Mahnschreiben, Entgegennahme von Geldern) keine Bedenken bestehen, soweit bereichsspezifische Vorschriften berücksichtigt werden, zeigt sich in der Verwaltungspraxis zunehmend, dass die Vertragsgestaltungen im Einzelfall kommunalrechtlich, datenschutzrechtlich und voll-

streckungsrechtlich bzw. verfassungsrechtlich problematisch sein können.

Um übertragbare Hilfstätigkeiten handelt es sich, wenn jeder einzelne Schritt von der Kommune vorgegeben wird und diese jede einzelne Entscheidung selbst trifft. Wird dagegen die konkrete Vorgehensweise gegenüber dem Schuldner vom Inkassounternehmen bestimmt, z. B. durch die ausschließliche Wahrnehmung von Korrespondenz und Kontakten mit dem Schuldner und die Sammlung von Informationen über dessen Vermögenslage sowie durch den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen, so ist die Grenze zulässiger Aufgabenübertragung in aller Regel überschritten. Eine solche Einbindung Privater in das Vollstreckungsverfahren ist ohne gesetzliche Ermächtigung nicht möglich.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat sich im Übrigen in seinem 21. Tätigkeitsbericht 2004 Nr. 11.6 dafür ausgesprochen, dass die Kommunen ihre Forderungen selbst betreiben sollen, weil bei einer Inanspruchnahme privater Inkassounternehmen diesen schutzwürdige personenbezogene Daten der Schuldner bekannt werden können.

Haushaltsrechtlich verlangt das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, dass die Einbeziehung privater Inkassounternehmen ein mindestens ebenso wirtschaftliches Ergebnis erwarten lässt wie das herkömmliche Verfahren (Wirtschaftlichkeitsvergleich). Ein pauschaler Verzicht auf einen bestimmten Teil der Forderungen (als Provision für das Inkassounternehmen) wird deshalb und wegen der Verpflichtung in § 25 KommHV-Doppik und § 25 KommHV-Kameralistik, Forderungen vollständig einzuziehen, problematisch sein, wenn sich der Verwaltungsaufwand bei der Kommune und die Forderungsausfallquote nicht deutlich reduzieren.

9. Rechtsaufsichtsbehörden

Die Rechtsaufsichtsbehörden legen bei ihrer rechtsaufsichtlichen Tätigkeit die vorstehenden Ausführungen zugrunde, wobei örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

10. Aufhebung von Bekanntmachungen

Nr. 1 der Bekanntmachung vom 6. Februar 2008 (AllMBl S. 152) wird aufgehoben.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Verwaltungsvereinfachung
Ergebnisse des Vorschlagswesens 2008
Vollzug der Innovationsrichtlinie
Moderne Verwaltung**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 4. Februar 2009 Az.: IZ7-0218.2**

Der Innovationszirkel Moderne Verwaltung beim Bayerischen Staatsministerium des Innern hat im Jahr 2008 in seinen Sitzungen über 55 Vorschläge entschieden. Elf Vorschläge wurden zuständigkeitshalber an andere Innovationszirkel zur weiteren Behandlung abgegeben. Ein Vorschlag wurde an den Einreicher zurückgegeben. Für die folgenden 13 Vorschläge konnten Prämien in Höhe von insgesamt 19.200 EUR zuerkannt werden.

1. Folgende neun Vorschläge wurden angenommen und mit einer Prämie belohnt:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1768	KHK Dipl.-Ing. Christian Dressler, TOI z.A. Dipl.-Ing. Alexander Hartl, TOI z.A. Dipl.-Ing. Christian Kießig, KHMin Iris Ortner, EKHK Ernst Wirth, Bayerisches Landeskriminalamt	FIS-BY	Funkzellen-Informationen-System Bayern.	6.500
1667	Thomas Müller, Präsidium der Bayerischen Bereitschaftspolizei	Automatismen für Waffenwerkstätten	EDV-Programm zur Massendatenverarbeitung in den Waffenwerkstätten der Polizei.	6.000
1741	ORR Dr. Wolfgang Voll, ORR Dr. Albert Winklmaier, Bayerisches Landeskriminalamt	SAT; Selbsttrocknender Abstrichtupfer	Durchführung von DNA-Maßnahmen mit selbsttrocknenden Abstrichtupfern (SAT).	3.350
1690	PHM Horst Bauer, Verkehrspolizeiinspektion Amberg	Wechselverkehrszeichen-Anlage Polizei	Einsatz von Wechselverkehrszeichen-Anlagen auf den Dienstfahrzeugen der Verkehrspolizeidienststellen zur Absicherung von Unfallstellen und zur Stauwarnung auf Bundesautobahnen.	500
1772	Straßenmeister Wilhelm Geier, Straßenmeisterei Feuchtwangen	mulag99	Erfassung und Auswertung der Rechnungen für Straßenbaumaßnahmen zur Haushaltsüberwachung in einer Access-Datenbank.	500
1801	RAFrau Gabriele Eisele, Regierung von Oberbayern	Wohngeldformulare für 2009	Überarbeitung der Wohngeldanträge (Mietzuschuss und Lastenzuschuss) und Angleichung an die Vordrucke im Einkommensteuerrecht.	500
1720	PHK Bernhard Merkel, Polizeiinspektion Lindenberg	IBP03E-R/PVP	Ersatzloses Streichen des Formblattes IBP03E-R/PVP (01/2004) bei der Erstellung einer Strafanzeige mit dem Polizei-Vorgangs-Programm (PVP).	400
1754	Alois Knott, Straßenmeisterei Traunstein	SM-TS	Mobile Abdeckungsvorrichtung für die Funktionskontrolle der Beleuchtungsanlage von Absperrschranken.	350
1773	POK Thomas Oswald, Polizeiinspektion München 12	Bußgeldkatalog der Polizei	Aufdruck des Standes auf allen Blättern der Ergänzungslieferung.	200

2. Für folgende vier nicht angenommene Vorschläge wurde eine Anerkennungsprämie ausgesprochen:

Nr.	Einreicher	Kennwort	Vorschlagsinhalt	Prämie (EUR)
1753	Peter Scheidler, Autobahnmeisterei München-Nord	Einsatzzeit: Unbefristet	Festeinbau einer Brennstoffzelle in batteriebetriebene fahrbare Absperrtafeln, fahrbare Vorwarntafeln und tragbare LED-Wechselverkehrszeichen oder temporäre Mitnahme einer Brennstoffzelle zur Ladung der Gerätebatterie während des Einsatzes.	350
1755	Stefan Brand, Straßenmeisterei Lohr a.Main	HÜL Straßenmeistereien	Haushaltsüberwachungsliste auf Excel-Basis, die auf die speziellen Anforderungen von Straßenmeistereien abgestimmt ist.	350
1346	Peter Hiebsch, Regierung von Oberbayern	Siegelfarbe	Einheitliche Siegelfarbe für alle siegelführenden Behörden in Bayern, die mit fluoreszierenden oder ähnlichen Stoffen versetzt ist und somit unter UV- oder ähnlichem Licht eine zweifelsfreie Echtheitsprüfung zulässt.	100
1783	Oberstraßenmeister Franz Müller jun., Autobahnmeisterei Passau	Baustellenmeldung 2008	Elektronische Erfassung der Baustellenmeldungen bei den Autobahnmeistereien.	100

An dieser Stelle spreche ich den findigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Ideen eingebracht und damit dazu beigetragen haben, die bayerische Staatsverwaltung zu vereinfachen, zu verbilligen oder in anderer Weise zu verbessern, große Anerkennung und einen herzlichen Dank aus. Dies gilt natürlich auch für das engagierte Mitwirken derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Vorschläge von unserem Innovationszirkel nicht angenommen wurden. Einige dieser Vorschläge konnten aber einer Entscheidung von Innovationszirkeln auf „lokaler“ Ebene zugeführt werden. Gerade die Stärkung des Vorschlagswesens „vor Ort“ ist ein Anliegen der Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung.

Die Bekanntgabe der im Jahr 2008 prämierten Vorschläge ist für mich ein willkommener Anlass, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Freistaats Bayern – insbesondere aus dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern – zu bitten und aufzufordern, sich weiterhin am Vorschlagswesen in der bayerischen Staatsverwaltung zu

beteiligen. Auch Ihre Vorschläge könnten bald prämiert und bekannt gemacht werden.

Verbessern Sie mit – es lohnt sich: Für Sie und für uns.

Bitte unterrichten Sie sich auch über alle bayerischen Vorschläge in der Datenbank „Innovative Moderne Verwaltung“, die unter der Adresse <http://www.bybn.de/stk/iz> abrufbar ist.

Über Einzelheiten informiert Sie insbesondere die Innovationsrichtlinie Moderne Verwaltung (Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 30. September 2008, AllMBl S. 623, StAnz Nr. 41). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das für Ihren Vorschlag zuständige Staatsministerium oder an den Innovationszirkel Moderne Verwaltung in Ihrer Behörde. Im Bayerischen Staatsministerium des Innern erreichen Sie einen Ansprechpartner unter der Telefonnummer 089 2192-2895.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

**Teilfortschreibung des
Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) –
Ziviler Luftverkehr: Ziele B V 1.6.5 und B V 1.6.8;
Einbeziehung der Öffentlichkeit**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 11. Februar 2009 Az.: IX/4 - 9125/1002/1**

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2008 den Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum zivilen Luftverkehr für die Ziele B V 1.6.5 (Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) und B V 1.6.8 (Luftverkehrsanschlüsse für die Allgemeine Luftfahrt) gebilligt.

Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayLplG ist die Öffentlichkeit im Anhörungsverfahren einzubeziehen. Hierzu wird der Fortschreibungsentwurf (Änderungsbegründung, Entwurf der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) sowie Änderung der Begründung mit Umweltbericht) bei der obersten

Landesplanungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Abteilung Landesentwicklung, Prinzregentenstraße 24, 80538 München, Raum 220) in der Zeit von Montag, den 2. März 2009, bis Donnerstag, den 30. April 2009, während der für den Parteienverkehr festgelegten Zeiten (Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr; Freitag von 8:30 bis 11:45 Uhr) ausgelegt.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auch in das Internet eingestellt unter <http://www.landesentwicklung.bayern.de/landesentwicklung/inhalt.html> → LEP Teilfortschreibung.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde (Postanschrift: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, Prinzregentenstraße 28, 80525 München). Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Dr. Schreiber
Ltd. Ministerialrat

2038-A

**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel
für die Anstellungsprüfungen der
Studierenden an der Fachhochschule für
öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in
Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung**

**Bekanntmachung
der Prüfungsausschüsse im Bayerischen
Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen**

vom 2. Dezember 2008 Az.: P3/1344/2/08

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Anstellungsprüfungen für den gehobenen nichttechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Anstellungsprüfungen werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München (ohne Ergänzungsband)
- 1.2 Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland, Textausgabe, Verlag C. H. Beck, München
- 1.3 Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München in der jeweils maßgebenden Fassung
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv
- 1.6 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv
- 1.7 Europarecht, Beck-Texte im dtv
- 1.8 Broschüre EU/EWR, Verordnung Nr. 1408/71 und 574/72 EWG aus der Sicht der Rentenversicherung, Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
- 1.9 Taschenrechner (nicht programmierbar)
- 1.10 Tafelkalender (Ausgabe BayFHVR)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
 - 2.1.1 Bundesversorgungsgesetz und Nebengesetze, Sonderdrucke der BayFHVR bzw. des BMAS in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

- 2.1.2 Beck'sche Textausgaben, Bundesversorgungsgesetz/Soldatenversorgungsgesetz mit ergänzenden Vorschriften, Verlag C. H. Beck, München

- 2.1.3 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. (ab dem 1. Januar 2002), Loseblattausgabe des ZBFS

- 2.1.4 Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz, Teil A und Teil B (Ausgabe ZBFS/BayFHVR)

- 2.1.5 Auswahl von Reha-Richtlinien SoV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

2.2 Rentenversicherung

- 2.2.1 Wochenzähler

- 2.2.2 Auswahl von Reha-Richtlinien RV (BayFHVR) in der jeweils maßgebenden Fassung

II.

Die in Abschnitt I genannten Hilfsmittel dürfen keinerlei Wortanmerkungen enthalten. Zulässig sind nur handschriftliche Verweisungen auf Vorschriften im Rahmen der üblichen Zitierweise, Unterstreichungen, Hervorhebungen und Nummerierungen, die sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Beigaben jeder Art, auch eingeschobene, eingeklebte oder beigelegte Blätter sind nicht erlaubt; ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass ihr Text der Prüfungsaufgabe beigegeben wird.

IV.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Anstellungsprüfungen ist der 31. Dezember des dem Prüfungsjahr vorangegangenen Jahres.

V.

Für den mündlichen Teil der Anstellungsprüfungen werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von den Prüfungsausschüssen zur Verfügung gestellt.

VI.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen der Studierenden an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Sozialverwaltung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2007 (AllMBl S. 196) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

2038-A**Neufassung des Verzeichnisses der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung****Bekanntmachung der Prüfungsausschüsse im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen****vom 2. Dezember 2008 Az.: P3/1344/1/08**

Die Prüfungsausschüsse zur Durchführung der Anstellungsprüfungen für den mittleren nichttechnischen Dienst im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen haben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47) beschlossen:

I.

Als Hilfsmittel für den schriftlichen Teil der Anstellungsprüfung werden zugelassen:

1. Für alle Fachrichtungen

- 1.1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- 1.2 Verfassung des Freistaates Bayern
- 1.3 Bürgerliches Gesetzbuch
- 1.4 Ziegler-Tremel, Verwaltungsgesetze des Freistaates Bayern, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.5 Friedrich Aichberger, Sozialgesetzbuch, Textsammlung, Verlag C. H. Beck, München
- 1.6 Arbeitsgesetze (ArbG), Beck-Texte im dtv
- 1.7 Beamtenversorgungsgesetz
- 1.8 Bundesbesoldungsgesetz
- 1.9 Bayerische Mutterschutzverordnung
- 1.10 Bundesversorgungsgesetz mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung
- 1.11 Schwerbehindertenausweisverordnung
- 1.12 Tafelkalender für das laufende Jahr und das Vorjahr
- 1.13 Taschenrechner (nicht programmierbar)

2. Für die einzelnen Fachrichtungen

- 2.1 Staatliche Sozialverwaltung
 - 2.1.1 Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht, Teil A und Teil B (Ausgabe ZBFS)
 - 2.1.2 Tabellen der Rentenbeträge, Vergleichseinkommen usw. des Zentrum Bayern Familie und Soziales in der jeweils neuesten und der in den vorangegangenen drei Kalenderjahren geltenden Fassung

2.1.3 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Bayern mit Durchführungsbestimmungen (Haushaltsgesetz mit DBestHG)

2.1.4 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern – mit Verwaltungsvorschriften –, Textsammlung des StMF

2.1.5 Einkommensteuerrecht, Beck-Texte im dtv

2.2 Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

2.2.1 Zivilprozessordnung, Beck-Texte im dtv

2.2.2 Gebührentabellen für Gerichte und Rechtsanwälte (Ausgabe Friedrich Lappe, Verlag C. H. Beck, München)

II.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen handschriftliche Kommentierungen enthalten, soweit sie sich unmittelbar auf den jeweiligen Gesetzestext beziehen. Unzulässig sind jegliche Kommentierung auf leeren Seiten und in Inhaltsverzeichnissen sowie die Abschrift von Schemata und Lösungsskizzen. Beigaben jeder Art, auch eingeklebte oder beigelegte Blätter, sind nicht erlaubt, ausgenommen sind Nachträge mit Textänderungen.

Soweit Loseblattsammlungen oder Textausgaben durch neue Rechtsstände ersetzt werden, ist nur die jeweils aktuelle Fassung zugelassen.

III.

Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel ist nicht gestattet. Soweit bestimmte Ausgaben zugelassen sind, dürfen an deren Stelle auch andere Textausgaben verwendet werden.

IV.

Nicht in Abschnitt I aufgeführte Hilfsmittel können in der Weise zugelassen werden, dass diese der Prüfungsaufgabe beigegeben werden.

V.

Maßgebender Rechtsstand für den schriftlichen Teil der Prüfung ist der 31. Dezember des Prüfungsvorjahres.

VI.

Für den mündlichen Teil der Anstellungsprüfung werden die Hilfsmittel vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zugelassen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden von der Prüfungskommission zur Verfügung gestellt.

VII.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Das Verzeichnis der Hilfsmittel für die Anstellungsprüfungen in der Laufbahn des mittleren nichttechnischen Dienstes in der Sozialverwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2005 (AllMBl S. 533) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse

Jürgen Schulan
Ministerialrat

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Duncker & Humblot Verlag, Berlin

Behrmann, **Das Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung und Teilhabe nach der VN-Wasserlaufkonvention**, 2008, 318 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Völkerrecht; 181, ISBN 978-3-428-12736-8.

Vor dem Hintergrund der VN-Wasserlaufkonvention von 1997 legt der Autor dar, wie das Prinzip der angemessenen und vernünftigen Nutzung und Teilhabe zu der das Recht der Nutzung internationaler Wasserläufe insgesamt überspannenden Norm avanciert. Das Übereinkommen gibt dem unbestimmten Rechtsbegriff der „angemessenen und vernünftigen Nutzung“ zum ersten Mal schriftlich fixierte Konturen mit universellem Geltungsanspruch und nutzt seine Autorität, seit langem bestehende Streitigkeiten über den Inhalt der „angemessenen und vernünftigen Nutzung“ zu klären. Unabhängig von einer möglichen zukünftigen vertraglichen Bindungskraft der VN-Wasserlaufkonvention ist ein Erstarren der dort enthaltenen Formulierung des Prinzips der angemessenen und vernünftigen Nutzung und Teilhabe zu Völkergewohnheitsrecht aufgrund der nachfolgenden Staatenpraxis und opinio juris absehbar.

Bonhage, **Grund und Grenze**, Grenzen aus der Eigentumsgewährleistung und dem allgemeinen Gleichheitssatz. Dargestellt am Beispiel polizei- und bodenschutzrechtlicher Zustandsverantwortlichkeit, 2008, 409 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1094, ISBN 978-3-428-12111-3.

Grund und Grenze der Zustandsverantwortlichkeit für Altlasten waren jahrzehntelang umstritten. Das Bundesverfassungsgericht benannte in seinem Beschluss vom 16.02.2000 Gründe, maß sie an der Eigentumsgewährleistung und zeichnete Zumutbarkeitsgrenzen vor. Der Autor untersucht, wie sich diese Erwägungen in die Dogmatik des Art. 14 GG einfügen, was grundrechtsdogmatisch die Unzumutbarkeit einer Belastung bezeichnet und in welchem Verhältnis Unzumutbarkeit und Grenzen aus dem allgemeinen Gleichheitssatz stehen. Herzstück der Arbeit ist ein modifiziertes Gleichheitsmodell.

Gerhard, **Die Rechtsfolgen prinzipialer Normenkontrollen für Verwaltungsakte**, § 79 Abs. 2 BVerfGG und § 183 VwGO, 2008, 287 Seiten, Preis 78 €, Schriften zum Öffentlichen Recht; 1101, ISBN 978-3-428-12737-5.

In dem Werk werden die Auswirkungen prinzipialer Normenkontrollen auf Verwaltungsakte, die auf der Grundlage einer unwirksamen Norm erlassen wurden untersucht. Im Mittelpunkt steht dabei das Verhältnis der §§ 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG und 183 Satz 1 VwGO zu den Beseitigungs- und Anpassungsmodalitäten des allgemeinen Verwaltungsrechts. Darüber hinaus befasst sich der Autor mit Wirkung und Grenzen des Vollstreckungsverbots nach § 79 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG bzw. § 183 Satz 2 VwGO und gibt einen Überblick über die Rechtsschutzmöglichkeiten betroffener Bürger.

Magiera/Sommermann/Ziller, **Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspraxis in nationaler und transnationaler Perspektive**, Festschrift für Heinrich Siedentopf zum 70. Geburtstag, 2008, XVI, 909 Seiten, Preis 128 €,

Schriftenreihe der Hochschule Speyer; 191, ISBN 978-3-428-12550-0.

Die Festschrift ist dem Speyerer Rechts- und Verwaltungswissenschaftler Heinrich Siedentopf von Freunden, Kollegen und Schülern zum 70. Geburtstag gewidmet. Zentrale Themen in Forschung und Lehre waren für ihn neben seinen europabezogenen Schwerpunkten der öffentliche Dienst, Personalmanagement, Regierungsorganisation sowie Kommunalverwaltung und Dezentralisierung. Die Beiträge der Festschrift schlagen eine Brücke zwischen Theorie und Praxis der Verwaltung; gleichzeitig liefern sie über den nationalen Aspekt hinaus einen Einblick in die internationale Diskussion der Verwaltungswissenschaft.

Gieseking Verlag, Bielefeld

Basedow/Coester-Waltjen/Mansel, IPG, **Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht**, 2005/2006, 2008, X, 674 Seiten, Preis 98 €, ISBN 978-3-7694-1020-4.

Der Jahresband enthält eine repräsentative Auswahl von 48 Gutachten spezialisierter Universitätsinstitute und des Max-Planck Instituts Hamburg zu fast 30 Rechtsordnungen wie z.B. Schuldrecht, Erbrecht, Sachenrecht und Kulturgüterschutz, Handelsrecht ... Ausführliche Gesetzes- und Sachregister, Register der Staatsverträge und europäische Rechtsvorschriften helfen bei der Vertiefung in die Materie.

Geßner, **Marken- und lauterkeitsrechtliche Probleme der suchmaschinenbeeinflussenden Verwendung von Kennzeichen, Eine Untersuchung der Einflussnahme auf Trefferlisten unter besonderer Berücksichtigung der ebay-Suchmaschine**, 2008, XLVIII, 444 Seiten, Preis 94 €, Schriften zum deutschen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 242, ISBN 978-3-7694-1032-7.

Die Autorin stellt dar, auf welche Weise sich Auflistung und Ranking in den Trefferlisten „allgemeiner Suchmaschinen“ wie Google sowie von Internet-Auktionshäusern wie eBay durch die Verwendung fremder Kennzeichen beeinflussen lassen, und widmet sich der Frage, ob sich der Zeicheninhaber mit den Mitteln des Marken- oder Lauterkeitsrechts gegen eine Verwendung seines Zeichens durch den Konkurrenten im sichtbaren oder „unsichtbaren“ Angebotstext wehren kann. Es werden Fallgruppen der Markenverletzung einschließlich der Rufausbeutung bekannter Marken sowie die Schranken des Zeichenschutzes erörtert und ergänzend eine Betrachtung der nachträglich ergangenen Rechtsprechung des BGH zum Metatagging vorgenommen.

Knoop, **Massenschäden im Internationalen Privatrecht**, die einheitliche Anknüpfung deliktstollisionsrechtlicher Mehrpersonenverhältnisse, 2008, XXXIX, 242 Seiten, Preis 58 €, Schriften zum deutschen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 245, ISBN 978-3-7694-1023-5.

Die Untersuchung zeigt das Bedürfnis nach einheitlicher Anknüpfung von Massenschäden, indem es zunächst die kollisionsrechtlichen Folgen einer gespaltenen Rechtsanwendung darstellt. Sodann geht sie der Frage nach,

inwieweit eine einheitliche Anknüpfung im geltenden Recht möglich ist. Grundlage ist dabei das IPR der Art. 40 ff. EGBGB sowie die Änderungen, die die in Kürze in Kraft tretende VO Rom II bringen wird. Ergänzend geht die Untersuchung auf die Rechtslage in speziell geregelten Rechtsbereichen ein, wie etwa im Produkt-, Luftverkehrs- und Atomhaftungsrecht.

Kazemi, **Registerfähigkeit der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, dargestellt am Beispiel der Grundbuch- und Markenfähigkeit**, 2008, XXXI, 164 Seiten, Preis 44 €, Schriften zum deutschen und vergleichenden Zivil-, Handels- und Prozessrecht; 243, ISBN 978-3-7694-1029-7.

Das Markenrecht hat sich inzwischen eindeutig dahin entwickelt, dass die Eintragung der GbR im Markenregister möglich und ausreichend ist. Dieser Befund legte es nahe, Grundbuchrecht und Markenrecht nebeneinander zu stellen und zu vergleichen. Ziel der Arbeit ist die Beantwortung von Fragen im Rahmen einer Zusammenschau des maßgeblichen Liegenschafts-, Marken-, Gesellschafts- und Verfahrensrechts.

von König, **Zivilprozess- und Kostenrecht**, 2., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXXVII, 409 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-7694-1021-1.

Das Praxiskurzlehrbuch gibt einen Überblick über den Zivilprozess und behandelt begleitend jeweils das Kostenverfahren und zwar u. a. wesentliche Prozessgrundsätze, register-/aktenmäßige Behandlung der Klage, Einführung in die Kosten des Rechtsstreits, Besonderheiten des Versäumnisverfahrens, Rechtsmittel, Kosten- und Vergütungsfestsetzung. Dazu zahlreiche Beispiele, Fälle, Übersichten und Entscheidungsentwürfe sowie ein umfangreicher Anhang.

Haufe-Mediengruppe, Freiburg u. a.

Lurati / Parssarge / Torwegge ..., **Das neue GmbH-Recht**, 2008, 250 Seiten, Preis 39,80 €, ISBN 978-3-448-08444-3.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) erlebt die GmbH die tiefgreifendsten Änderungen seit Ihrer Schaffung im Jahr 1892. Der praxisbezogene Leitfaden beinhaltet u.a. den Wettbewerb der Rechtsformen, die Gründung und Gesellschaftsverfassung, das Stammkapital, die Missbrauchsbekämpfung. Das Werk enthält zahlreiche Checklisten, Praxistipps, Hinweise und Muster.

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger, Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegegesetzverordnung und Folgerecht, Kommentar, 40. Lieferung, 144 Seiten, Stand August 2008, Preis 24,30 €.

Mohr Siebeck, Tübingen

Martini, **Der Markt als Instrument hoheitlicher Verteilunglenkung**, Möglichkeiten und Grenzen einer marktgesteuerten staatlichen Verwaltung des Mangels, 2008, XX, 912 Seiten, Preis 144 €, Jus Publicum; 176, ISBN 978-3-16-149332-4.

Der Autor geht den komplexen Fragen grundrechtlicher wie finanzverfassungsrechtlicher Natur nach, die eine Implementierung des Marktes als Instrument staatlicher

Verwaltung des Mangels aufwirft. Ausgehend von dem Gedanken, dass die Wahl des Marktes als Handlungsinstrument den Staat nicht der Verantwortung für die Verteilungsergebnisse enthebt, rekonstruiert der Autor die Grundrechte als verfassungsrechtliche Grenze der Risikozuweisung. Die Ergebnisse werden auf die wichtigsten denkbaren Referenzbereiche marktwirtschaftlicher Primär- und Sekundärallokation heruntergebrochen, insbesondere Frequenzen, Umweltnutzungsrechte, Start- und Landrechte, Rohstoffabbaurechte oder Außenwirtschaftsgenehmigungen.

Pirson, **Gesammelte Beiträge zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht**, 2 Bände, 2008, XX, 1.006 Seiten, Bd. I XI, 584 Seiten, Bd. II IX, 522 Seiten, Preis 164 €, Jus Ecclesiasticum; 84, ISBN 978-3-16-149406-2.

Mit dieser umfangreichen Aufsatzsammlung wird ein Beitrag zum besseren Verständnis des gegenwärtigen evangelischen Kirchenrechts geleistet. In neun großen Kapiteln zu allgemeinen Fragen des Kirchenrechts, kirchlicher Rechtsgeschichte, Kirchenverfassung, Amtsrecht, Kirchenverträgen, Eherecht, Ökumene, zum katholischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht geht der Verfasser allen wichtigen Fragen zum Kirchenrecht nach. Detailliert wird auf die Besonderheit der deutschen staatskirchenrechtlichen Situation und die Einbeziehung der deutschen evangelischen Landeskirchen in die ökumenische Gemeinschaft eingegangen. Das Werk erscheint in zwei Halbbänden.

Dreier, **GG – Grundgesetz, Kommentar, Band III: Art. 83-146**, 2. Auflage, 2008, XLI, 2.010 Seiten, Preis 209 €, ISBN 3-16-148235-9.

Die im Jahre 2004 begonnene Zweitauflage des Kommentars ist nun mit dem Erscheinen des dritten Bandes abgeschlossen. Zusammen mit dem Supplementband 2007 liegen damit alle durch die Föderalismusreform vorgenommenen Änderungen des Grundgesetzes in einer aktuellen Kommentierung vor. Alle Artikel wurden durchgesehen, ergänzt und aktualisiert. Der Kommentar befindet sich durchweg auf dem Rechtsstand von Ende 2007 teilweise noch aktueller. Die umfangreichen Literaturhinweise und die Fundstellennachweise bieten eine große Hilfestellung bei der Vertiefung in die Materie. Das Sachregister umfasst alle erschienenen Bände und erleichtert das Auffinden von verschiedenen Fällen.

NOMOS-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Saenger/Aderhold/Lenkaitis/Speckmann, **Handels- und Gesellschaftsrecht**, Praxishandbuch, 2008, 1.590 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8329-2029-6.

Das umfangreiche Handbuch bietet einen Einstieg in das Handels- und Gesellschaftsrecht und stellt nicht nur die materielle Rechtslage anhand typischer Beratungssachverhalte dar, sondern bezieht immer auch konkrete Fragen zur Beweisführung, zur Prozessvermeidung, den Prozessrisiken wie den Rechtsmitteln und Zwangsvollstreckungen mit ein. Das Werk verbindet praktische Schwerpunktsetzung mit wissenschaftlicher Genauigkeit und benennt konkrete Muster- und Formulierungsvorschläge sowie taktische Fragen zum richtigen Vorgehen. Das Praxishandbuch berücksichtigt darüber hinaus alle wichtigen Querbezüge vom Arbeits- bis zum Bankrecht.

Mense, **Interessenkonflikte bei Mehrfachmandaten im Aufsichtsrat der AG**, 2008, 277 Seiten, Preis 52 €, Arbeiten

zum Internationalen Wirtschaftsrecht und zur Wirtschaftsregulierung; 21, ISBN 978-3-8329-3335-7.

Detaillierte gesetzliche Regelungen zur Behandlung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit Mehrfachmandaten bei Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseignerseite und Gewerkschaftsfunktionären fehlen. Der Autor untersucht verschiedene Lösungsvorschläge zur Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten in der Praxis. Stimmverbote und Teilnahmeverbote sowie eine Pflicht zur Amtsniederlegung werden in Betracht gezogen. Unter anderem wird darauf eingegangen, inwieweit durch die Einrichtung eines „Sonderausschusses“ des Aufsichtsrats ein befangenes Aufsichtsratsmitglied von der Erörterung vertraulicher Angelegenheiten ausgeschlossen werden kann.

Park, **Kapitalmarktstrafrecht, Handkommentar, 2. Auflage, 2007**, 885 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8329-2747-9.

Der Handkommentar liefert eine umfassende und nach Anwendungsfällen typisierende Darstellung des stark zerklüfteten Rechtsgebiets. Um der Benutzerfreundlichkeit Rechnung zu tragen, wurde die Zitierweise geändert und das Layout verbessert. Die 2. Auflage beinhaltet u. a. die massiven Änderungen, die sich durch das Anlegererschutzverbesserungsgesetz ergeben haben, neue Regelungen zur Marktmanipulation, das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) und seine Folgen für das HGB sowie eine erweiterte Definition des Insiderhandels.

Schach, **Mietrecht, Wohnraum, Gewerberaum, Pacht, Vertragsgestaltung, Prozessführung, 2007**, 853 Seiten, inkl. CD-ROM, Preis 88 €, ISBN 978-3-8329-2023-4.

Das Werk greift im Wohn- und Gewerberaummietrecht alle typischen Sachverhalte auf, die ein mietrechtliches Mandat beinhaltet, wie Vertragsausarbeitung, Schönheitsreparaturen, Mängel der Mietsache, Mieterhöhung, Duldungspflichten des Mieters, Kautions- und Kündigung des Mietverhältnisses. Es beschreibt jeweils ausführlich die Rechtslage und setzt diese in zahlreichen Vertragsmustern und Schriftsätzen um. Die verschiedenen mietrechtlichen Situationen werden hierbei getrennt sowohl für das laufende Mietverhältnis als auch im Prozess dargestellt. Informationen zu Gebühren, Prozesskostenhilfe und dem Umgang mit der Rechtsschutzversicherung sind integriert. Auf der beigefügten CD-ROM befinden sich sämtliche Muster zur individuellen Weiterverarbeitung.

Quaas/Zuck, **Prozesse in Verwaltungssachen, 2007**, 987 Seiten, Preis 98 €, NomosProzessHandbuch, ISBN 978-3-8329-2027-2.

Das Werk gibt Hinweise auf den sensiblen Umgang mit Behörden. Das Wissen um die richtigen Anträge und der kreative Umgang mit den Mitteln des Verwaltungsprozessrechts entscheiden über den Erfolg im Verwaltungsverfahren und vor Gericht. Wichtige Weichenstellungen bei der Mandatsbetreuung werden ebenso aufgezeigt wie Einwirkungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren, die rasche Lösungen für den Mandanten bringen können. Die Autoren geben Tipps zur Antragstellung, helfen mit Musterformulierungen weiter und erläutern typische Fallkonstellationen.

Diering/Timme/Waschull, **Sozialgesetzbuch X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz, Lehr- und**

Praxiskommentar, 2. Auflage, 2007, 812 Seiten, Preis 79 €, ISBN 978-3-8329-2223-8.

Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die umfangreichen Gesetzesänderungen beim Sozialdatenschutz, die Auswirkungen der Neuregelungen im Aufenthaltsrecht, § 71 SGB X sowie die verfahrensrechtlichen Auswirkungen durch die Änderungen im SGB II und XII. Ein umfassender Anhang zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren erläutert praxisnah die Umsetzung der Verfahrensprobleme im Prozess vor den Sozialgerichten.

C. H. Beck Verlag, München

Kollmer, **Arbeitsschutzgesetz- und -verordnung**. Ein Leitfaden für die betriebliche Praxis, 3. Auflage, 2008, XX, 280 Seiten, Preis 32 €, ISBN 978-3-406-57823-6.

Das Werk informiert über wichtige Punkte des Arbeitsschutzgesetzes wie z. B. den Anwendungsbereich des ArbSchG, Gefährdungsbeurteilung und Dokumentationspflicht, die Pflichten des Arbeitgebers, die Rechte und Pflichten der Beschäftigten, die Rolle des Betriebsrats etc. Der Band gibt einen Überblick über die erlassenen Verordnungen und wertet die Erfahrungen aus, die in den Betrieben seit über einem Jahrzehnt mit dem neuen Arbeitsschutzgesetz gemacht worden sind.

Henneke/Strobl/Diemert, **Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft**, Doppik und Neue Steuerung, 2008, XIX, 549 Seiten, Preis 118 €, ISBN 978-3-406-57088-9.

Das Handbuch gibt Hilfestellungen beim Systemwechsel von der Kameralistik zur Doppik. Entsprechende Reformgesetze sind zum Teil bereits in Kraft getreten, in vielen Ländern sind die gesetzgeberischen Planungen weit fortgeschritten. Das Werk ist in drei Teile gegliedert. Teil 1 befasst sich mit dem Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft in der Konzeption, von Kameralistik zur Doppik, Teil 2 mit der kommunalen Haushaltswirtschaft in Gesetzgebung und Praxis, Teil 3 mit dem Recht der kommunalen Haushaltswirtschaft in der Perspektive, aktuelle Reform und Aussichten.

Lorz/Metzger, **Tierschutzgesetz, 6.**, neu bearbeitete Auflage, 2008, XX, 615 Seiten, Preis 54 €, ISBN 978-3-406-55436-0.

Die Neuauflage des bewährten Kommentars enthält u. a. Neuregelungen beim Gesetz zur Bekämpfung gefährlicher Hunde, bei der Nutztierhaltung, insbesondere zur Hennenhaltung, Schweinehaltung, Pelztierhaltung und zu den Kleinvoliere in der TierSchNutztierhaltungsV sowie zum europäischen Tiertransportrecht. Ebenso sind Entscheidungen wie die des BVerwG zum Elektrozgerät bei der Hundesausbildung, die weitere Rechtsentwicklung zum Schächten etc. beinhaltet.

Posser/Wolf, **VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung**, Kommentar, 2008, XIX, 1.306 Seiten, Preis 108 €, ISBN 978-3-406-55538-1.

Der Kommentar ist mit einer Überblick-Ebene mit knapper Kurzerläuterung, einer Standard-Ebene mit ausführlicher Kommentierung und einer Detail-Ebene mit Beispielen aus der Rechtsprechung, prozesstaktischen Hinweisen und Checklisten dreistufig aufgebaut. Die Änderungen der §§ 62, 67, 100, 147, 152a, 162 VwGO durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrecht sind ebenso erläutert, wie die Änderungen der §§ 48, 50 VwGO durch

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3, 80539 München
Telefon (0 89) 21 92-01
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek
Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech
Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon (081 91) 126-725
Telefax (081 91) 126-855
E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkündungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9129

das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben und die Änderungen der §§ 47, 195 VwGO durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsverfahren für die Innenentwicklung der Städte. Das Werk befindet sich auf dem Rechtsstand 01.04.2008 teilweise auch darüber hinaus.

Engelhardt/App, **VwVG, VwZG – Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz, Verwaltungszustellungsgesetz**, Kommentar unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Bestimmungen, der Abgabenordnung, des EG-Beitreibungsgesetzes und des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, 8., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXVII, 556 Seiten, Preis 64 €, ISBN 978-3-406-57314-9.

Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die ersten praktischen Erfahrungen sowie die neueste Rechtsprechung zum Verwaltungszustellungsgesetz 2006. Der Kommentar ist auf dem Stand Frühjahr 2008.

Thomas/Putzo, **Zivilprozessordnung**, Kommentar, 29., neu bearbeitete Auflage, 2008, XXVII, 1.784 Seiten, Preis 52 €, ISBN 978-3-406-57838-0.

Die Neuauflage des Standardkommentars berücksichtigt u. a. die Änderungen durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts, Gesetz zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft, Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren. Es wird u. a. die EG-VO für ein Europäisches Mahnverfahren, sowie die EG-VO für ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen und die neue EG-ZustellungsVO kommentiert. Zudem ist die neueste Literatur und Rechtsprechung erfasst.

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart und München

Dillmann, **Allgemeines Sozialverwaltungsrecht und Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens**, 289 Seiten, Preis 24,80 €, ISBN 3-415-04101-1.

Das Buch gibt einen Überblick über das Allgemeine Sozialverwaltungsrecht, dessen Einordnung, Zusammenhänge und Schnittstellen sowie die Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens. Berücksichtigt sind Gesetzgebung, insbesondere auch die SGG-Novelle vom 26.03.2008, und Rechtsprechung bis Juni 2008. Das Handbuch enthält zahlreiche Hinweise, Definitionen, Checklisten und Grafiken.

Baumgartner/Jäde/Kupfahl, **Das Bau- und Wohnungsrecht in Bayern**, Sammlung der in Bayern geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften mit Kommentaren zum Baugesetzbuch, zur Bayerischen Bauordnung und zur Baunutzungsverordnung, Loseblattwerk, etwa 5.770 Seiten, einschl. 5 Ordnern, Preis 139 €, ISBN 3-415-00602-6.

Das Standardwerk enthält u. a. allgemeine Vorschriften (mit Organisations-, Kosten- und Bauberufsrecht), das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung und die Bayerische Bauordnung, jeweils mit Vollzugsvorschriften und Kommentar, sowie das Planungs-, Bau- und Bodenrecht in anderen Rechtsgebieten, so u. a. Raumordnung und Landesplanung, Denkmalschutz, Verkehrs- und Wegerecht, Naturschutzrecht und Landschaftspflege, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung, Gewerberecht und Abfallentsorgungsrecht und aus dem Wohnungsrecht das zweite Wohnungsbaugesetz, sonstige Vorschriften zur Wohnungsbauförderung, Regelungen zu Steuer, Miete und Wohngeld.